

78. Sitzung

Donnerstag, den 20. März 1952

Geschäftliche Mitteilungen 1794, 1804, 1810

Antrag des Abg. Bezold u. Fraktion betr.
**Entwurf eines Gesetzes über die Wahlen
der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der
Kreistage und der Landräte im Jahr 1952**
(Beilage 2495)

Bericht des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen (Beilage 2496)

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter 1794
Dr. Hoegner, Staatsminister 1795, 1800, 1802
Dr. Koch, Staatssekretär 1796
Dr. Haas (FDP) 1796
Haußleiter (DG) 1798, 1802
Dr. Lacherbauer (CSU) 1800
Wimmer (SPD) 1802

Beschluß 1804

Dringlichkeitsantrag der Abg. Meixner,
Dr. Schubert u. Fraktion, von Knoeringen,
Frenzel u. Fraktion, Dr. Keller, Stain
u. Fraktion betr. **Auslegung des Artikels 1
Absatz 5 des Gemeindewahlgesetzes** (Bei-
lage 2453)

Bericht des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen (Beilage 2498)

Junker (CSU), Berichterstatter 1805

Beschluß 1805

Einwendungen des **Senats zum Gesetz über
die Anerkennung als Verfolgte** (Anlage 53)

Bericht des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen (Beilage 2441)

von Knoeringen (SPD), Berichterstatter 1805

Beschlüsse 1806

**Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum
Antrag des Landesvorsitzenden der Partei-**

freien Wählerschaft in Bayern, **Dr. Keller,**
auf Feststellung der **Verfassungswidrigkeit
des Art. 20 Abs. 4 des Gemeindewahl-
gesetzes vom 27. 2. 1948**

Bericht des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen (Beilage 2442)

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter 1806

Beschluß 1806

**Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum
Antrag des Klaus Römer, München, auf
Feststellung der Verfassungswidrigkeit des
Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen
auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom
13. 12. 1935**

Bericht des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen (Beilage 2443)

Dr. Raß (BP), Berichterstatter 1807

Beschluß 1807

**Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum
Antrag des Peter Jakob, Würzburg, auf
Feststellung der Verfassungswidrigkeit des
§ 50 über die Verwaltungserichtbarkeit
vom 25. 9. 1946 sowie des § 48 Abs. 3 des
Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof
vom 22. 7. 1947**

Bericht des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen (Beilage 2444)

Simmel (BHE), Berichterstatter 1807

Beschluß 1807

**Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum
Antrag der Stadtgemeinde Augsburg auf
Feststellung der Verfassungswidrigkeit des
Dritten Gesetzes zur Änderung des Ge-
setzes über den Finanzausgleich zwischen
Staat, Gemeinden und Gemeindeverbän-
den vom 16. 10. 1951**

Bericht des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen (Beilage 2445)

Simmel (BHE), Berichterstatter 1807

Beier (SPD) 1808

Kaifer (CSU) 1809

Dr. Geishöringer (BP) 1809

Beschluß 1809

**Entwurf eines Gesetzes über die Verwah-
rung geisteskranker, geistesschwacher,
rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen
(Verwahrungsgesetz)** (Beilage 1985)

Bericht des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen (Beilage 2352)

Dr. Gromer (CSU), Berichterstatter 1810

Abstimmungen 1811

**Entwurf eines Gesetzes über Krankengym-
nasten** (Beilage 1091)

Bericht des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen (Beilage 2359)

Weishäupl (SPD), Berichterstatter 1812

Dr. Eberhardt (FDP) 1813, 1814

Dr. Hoegner, Staatsminister 1814

Abstimmungen 1813

Einwendungen des **Senats** gegen das **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke** (Anlage 86)

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 2497)

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter . . . 1814

Beschluß 1814

Nächste Sitzung 1814

Präsident Dr. Hundhammer eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 47 Minuten.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich eröffne die 78. Sitzung des Bayerischen Landtags.

Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt oder beurlaubt die Abgeordneten Dr. Anker Müller, Dr. Baumgartner, Bielmeier, Geiger, Hadasch, von Haniel-Niethammer, Dr. Korff, Körner, Nagengast, Pittroff, von Prittwitz und Gaffron, Saukel, Dr. Seitz, Schmid, Dr. Soenning, Stain, Dr. Weiß, Zehner.

Der Präsident des **Senats** teilt mit, daß der Senat gegen folgende Gesetze keine Einwendungen erhebt:

1. Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1951 (Haushaltsgesetz),
2. vorläufiges Kreditermächtigungsgesetz 1952,
3. Gesetz über den Abschluß von Übereinkommen zwischen der bayerischen Staatsregierung und der Deutschen Bundesbahn.

Dagegen hat der Senat Einwendungen erhoben gegen das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke. Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich in der Sitzung, die jetzt soeben zu Ende gegangen ist und deren Dauer der Anlaß für die Verzögerung des Beginns dieser Vollsitzung war, bereits mit den Einwendungen gegen dieses Gesetz befaßt.

Aus Zeitungsnotizen und über den Rundfunk ist den Mitgliedern des Hohen Hauses das **Urteil des Verfassungsgerichtshofs** hinsichtlich der **5-Prozent-Klausel im Gemeindewahlgesetz** wohl bereits bekannt geworden. Dieses Urteil hat die Fraktion der **FDP** zum Anlaß genommen, einen **Initiativgesetzentwurf** einzubringen, demzufolge die Gemeindewahlen — unter entsprechender Änderung der damit zusammenhängenden Termine — auf den letzten Sonntag im April verlegt werden sollen. Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen hat diesen Gesetzentwurf in seiner heutigen Sitzung bereits beraten. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf auf die Tagesordnung der Vollsitzung zu setzen und gleich an erster Stelle zu behandeln. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ferner hat der Rechts- und Verfassungsausschuß beraten über einen **Dringlichkeitsantrag** der Abgeordneten Meixner und Fraktion, von Knoeringen

und Fraktion, Dr. Keller und Fraktion betreffend eine Weisung des Staatsministeriums des Innern an die Regierungen, wie der **Absatz 5 des Artikels 1** des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und Bürgermeister auszulegen ist. Ich schlage vor, auch diese Angelegenheit in der heutigen Vollsitzung zu behandeln und den Ausschußbericht darüber entgegenzunehmen. — Auch dagegen erhebt sich keine Erinnerung.

Als Ziffer 1 der Tagesordnung darf ich damit aufrufen den neu beschlossenen Beratungspunkt:

Antrag des Abgeordneten Bezold und Fraktion betreffend Entwurf eines Gesetzes über die Wahlen der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte im Jahre 1952 (Beilage 2495).

Die Berichterstattung über die Verhandlungen des Rechts- und Verfassungsausschusses übernimmt der Abgeordnete Dr. Fischer; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich soeben in eingehenden und sehr ernst geführten Beratungen mit dem Antrag des Herrn Kollegen Bezold und seiner Fraktion auf Beilage 2495 befaßt. Der Antrag versucht, in Form eines Gesetzes die Konsequenzen aus der Ihnen bekannten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs bezüglich der 5-Prozent-Klausel des Gemeindewahlgesetzes zu ziehen. — Ich muß aus dem Gedächtnis berichten, da mir das Protokoll noch nicht vorliegt.

Es ist den Ausschußmitgliedern selbstverständlich nicht eingefallen, unberechtigte Kritik an der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zu üben. Immerhin hat man geltend gemacht, diese Entscheidung möge rechtlich vielleicht einwandfrei sein, berücksichtige aber die praktischen Bedürfnisse unseres demokratischen Zusammenlebens zu wenig.

(Abg. Haußleiter: . . . die praktischen Bedürfnisse der CSU!)

Die Frage, die der Ausschuß zu prüfen hatte und deren Entscheidung letzten Endes Ihnen obliegt, ist nun die: Welche Folgerungen sind aus dieser Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zu ziehen, konkret ausgedrückt: Muß der Termin der Gemeindewahlen, der 30. März 1952, verschoben werden oder nicht? Bei den Beratungen des Ausschusses kam übereinstimmend zum Ausdruck, daß die Argumente, die rechtlich für eine Verschiebung des Wahltermins sprechen, durchaus nicht einfach genommen und mit einem Handstrich unter den Tisch gewischt werden dürften. Tatsache ist — das kann man nicht leugnen; bei den Ausschußberatungen ging man auch davon aus —, daß ohne die 5-Prozent-Klausel vielleicht noch der eine oder andere Wahlvorschlag eingereicht worden wäre. Der Ausschuß war sich aber auch in der Auffassung ziemlich einig, daß es nicht möglich sein wird, auf Grund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs im Weg der Verfassungsklage oder der Verfassungsbeschwerde die Wahlen, die am 30. März stattfinden sollen, insgesamt anzufechten und für

(Dr. Fischer [CSU])

nichtig zu erklären. Möglich ist allerdings im Einzelfall — das wird besonders für größere Städte zutreffen können — eine Anfechtungsklage, über die letzten Endes der Verwaltungsgerichtshof entscheiden müßte. Die rechtlichen Bedenken bestehen durchaus, falls man es — der Ausschuß hat immer wieder darauf hingewiesen — beim Termin vom 30. März 1952 belassen würde.

Auf der anderen Seite kann man nicht sagen, rechtliche Überlegungen würden unbedingt dazu zwingen, den Wahltermin zu verschieben. Die Frage erfordere letzten Endes — auch darüber war sich der Ausschuß einig — eine politische Entscheidung, nämlich die: Ist es mit Rücksicht auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs besser, den Termin zu verschieben, oder treten größere Nachteile für den Staat und die Allgemeinheit ein, wenn der Termin vom 30. März bleibt, mit der Folge, daß die Wahl in dem einen oder anderen Fall — vermutlich werden es nicht sehr viele sein — mit Erfolg angefochten würde?

Beim Abwägen aller Gesichtspunkte und bei eingehender Untersuchung der Fragen, die gerade politisch gewertet werden müssen, kam der Ausschuß fast einstimmig zu der Meinung, man solle dem auf Beilage 2495 enthaltenen Gesetzesantrag nicht zustimmen, es also bei den Wahlen am 30. März 1952 belassen. Die Schwierigkeiten sind nicht zu verkennen. Wir bewegen uns hier zweifellos auf Glatteis. Auf der anderen Seite wurden alle Gesichtspunkte im Rechts- und Verfassungsausschuß bereits eingehend geprüft.

Ich bitte Sie, dem Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort nimmt der Herr Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Das Staatsministerium des Innern hat eingehend die Frage geprüft, ob wegen der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs über die sogenannte **5-Prozent-Klausel** die Wahlen am 30. März dieses Jahres verschoben werden müssen. Nach Auffassung des Staatsministeriums des Innern liegen zwingende Gründe dafür nicht vor.

(Zustimmung)

Ich darf noch einfügen, daß sich die Streichung der 5-Prozent-Klausel im Artikel 24 Absatz 4 des Gemeindevahlgesetzes auch auf Artikel 3 Ziffer 4 des Landkreiswahlgesetzes erstreckt. Die 5-Prozent-Klausel kann also auch bei den Landkreiswahlen nicht angewendet werden.

Nun ist die Frage, ob sich nicht im Hinblick auf die Artikel 36 und 37 des Gemeindevahlgesetzes, also in den Bestimmungen über Wahlanfechtung und Ungültigkeit der Wahl zwingende Gründe für eine **Verschiebung der Wahlen** ergeben. Der **Artikel 36, Wahlanfechtung**, bestimmt:

Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl

durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde anfechten

1. wegen Verletzung der Vorschriften über die Förmlichkeiten des Wahlverfahrens,

— Nach der Meinung des Staatsministeriums des Innern sind solche Vorschriften über die Förmlichkeiten des Wahlverfahrens bis jetzt nicht verletzt worden. Das eigentliche Wahlverfahren hat ja noch gar nicht begonnen.

2. kann eine Wahl angefochten werden

wegen vorschriftswidriger sachlicher Bescheide des Gemeindevahlleiters oder des Wahlausschusses,

— Auch dieser Fall liegt nicht vor.

3. kann sie angefochten werden

wegen Ungültigkeit einzelner Stimmen.

— Diese Bestimmung tritt erst in Wirksamkeit nach Abschluß der Wahl.

Der **Artikel 37** handelt von der Ungültigkeit der Wahl. Er bestimmt:

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat von Amts wegen binnen drei Monaten die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Ergebnis der Wahl verdunkelt werden konnte.

— Auch dieser Fall liegt nach Meinung des Staatsministeriums des Innern nicht vor. Es sind bis jetzt irgendwelche Wahlbestimmungen nicht verletzt worden; denn unter Wahlbestimmungen sind hier jene Vorschriften zu verstehen, die bei der Wahl selbst verletzt werden konnten.

Der weitere Fall des Artikels 37 ist zweifellos nicht gegeben:

Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Ungültigkeit der Wahl dieser Person festzustellen.

Der Absatz 3 des Artikels 37 handelt von der Wahl eines Bürgermeisters, kommt also auch nicht in Betracht.

Es wäre noch die Frage zu prüfen, ob irgendwelche verfassungsrechtlichen Vorschriften verletzt worden seien. Auch das ist nach Meinung des Staatsministeriums des Innern nicht der Fall.

Es darf noch darauf hingewiesen werden, daß die 5-Prozent-Klausel ja erst bei der **Ausrechnung des Wahlergebnisses** in Wirksamkeit träte. Für das vorherige Verfahren, also insbesondere für die Einreichung von Wahlvorschlägen, hatte die 5-Prozent-Klausel keine Auswirkung.

Das Staatsministerium des Innern steht also, um das abschließend zu bemerken, auf dem Standpunkt, daß gesetzliche Bestimmungen, die zu einer Verlegung der Wahl zwingen würden, nicht vorhanden sind. Das Staatsministerium tritt im übrigen auch aus Zweckmäßigkeitsgründen dafür ein, daß der Wahltermin beibehalten wird.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat weiterhin erbeten der Herr Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz.

Dr. Koch, Staatssekretär: Herr Präsident, Hohes Haus! Die Ausführungen des Herrn Staatsministers des Innern finden eine sehr wirksame Unterstützung durch eine Entscheidung, die der Verfassungsgerichtshof am 12. Oktober 1950 gefällt hat. Damals hat sich der Verfassungsgerichtshof mit der Frage befaßt, welche Bedeutung dem Artikel 14 Absatz 4 der bayerischen Verfassung zukommt. Der Artikel lautet, daß Wahlvorschläge, auf die nicht mindestens in einem Wahlkreis 10 Prozent der abgegebenen Stimmen fallen, keinen Sitz zugeteilt bekommen. Es ist also im Grunde dieselbe Bestimmung, die wir für das Gemeindevahlgesetz gefunden haben und die nun vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig bezeichnet worden ist. Zur Auslegung dieses **Artikels 14 Absatz 4 der Verfassung** hat der bayrische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 12. Oktober 1950 festgestellt, daß Sinn und Zweck dieser Vorschrift sich ausschließlich auf den letzten Abschnitt des Wahlvorgangs bezieht, nämlich auf die **Auswertung der Stimmen** und die **Zuteilung der Abgeordnetensitze**, nicht aber auf die beiden vorhergehenden Abschnitte, die Aufstellung der Wahlvorschläge und die Wahl der Bewerber durch die stimmberechtigten Staatsbürger.

(Abg. Meixner: Ausgezeichnet!)

Es ist also eine Meinung des Verfassungsgerichtshofs über diesen Punkt bereits vorhanden. Durch diese Bestimmung wird nach Ansicht des bayerischen Verfassungsgerichtshofs weder das Recht zur Aufstellung von Wahlvorschlägen noch das Recht der Wähler eingeschränkt, ihr Stimmrecht uneingeschränkt auszuüben.

(Abg. Meixner: Ausgezeichnet!)

Tatsächlich hatte jede Gruppe die Möglichkeit, einen Wahlvorschlag einzureichen. Die ausdehnende Auslegung der 5-Prozent-Klausel bereits auf den Bewerbungs- und Abstimmungsvorgang wird ausdrücklich für ausgeschlossen erklärt, weil es sich dabei um ganz anders geartete Tatbestände handelt.

Der bayerische Verfassungsgerichtshof hat zum Abschluß dieser seiner Auffassung sich auch auf die **Entstehungsgeschichte des Artikels 14 Absatz 4** der Verfassung bezogen. Hiernach hat im Verfassungsausschuß der Verfassunggebenden Landesversammlung der Mitberichterstatler **Dr. E h a r d** erklärt:

Der tiefere Sinn des Verhältniswahlrechts ist doch eigentlich der, daß man möglichst alles zusammenfaßt und auswertet, was an Stimmen für irgendwelche verschiedenen Varianten abgegeben worden ist, aber der Mißbrauch liegt darin, daß dabei unter Umständen Gruppen zu Worte kommen, die ihrer Stimmenzahl nach in der Bevölkerung keinen ausreichenden Widerhall gefunden haben. Nun kann man grundsätzlich allen Gruppen die Möglichkeit geben, sich durchzusetzen, entsprechend zu werben und dann die notwendige Stimmenzahl zu bekommen. Hier darf man also nicht mit einer Hemmung einsetzen, wohl aber ist es berechtigt, eine solche dann einzusetzen, wenn die

Stimmen gezählt und gewogen werden, also im III. Abschnitt. Hier müßte man die Stimmen, die unter einem bestimmten Verhältnis liegen, nicht zum Zuge kommen lassen.

Auf diesen Standpunkt hat sich der Verfassungsgerichtshof in seiner erwähnten Entscheidung ausdrücklich bezogen. Danach steht aber fest, daß das Recht der sogenannten **Splittergruppen**, sich an der Gemeindevahl zu beteiligen, selbst dann nicht verletzt worden wäre, wenn der Artikel 24 Absatz 4 des Gemeindevahlgesetzes bestehen geblieben wäre. Dieses Recht ist vielmehr, wie ausdrücklich hervorgehoben werden muß, ganz unabhängig vom Bestand der 5-Prozent-Klausel, es ist also rechtlich auch durch die Nichtigkeitserklärung nicht tangiert, weil ja dieser Abschnitt des Wahlvorgangs noch gar nicht aufgerufen ist. Sollte eine Splittergruppe im Hinblick auf die 5-Prozent-Klausel die Aufstellung eigener Bewerber unterlassen haben, so war sie dazu rechtlich in keiner Weise veranlaßt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß eine erfolgreiche Anfechtung der unverändert vorgenommenen Wahl aus Rechtsgründen nach meiner Auffassung ausgeschlossen erscheint.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Aussprache hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Haas; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Haas (FDP): Meine Damen und Herren! Ich habe die unangenehme Aufgabe, einem Gesetzesantrag das Wort zu reden, den meine Fraktion selbst mit dem größten Widerwillen eingereicht hat; denn die praktischen Erwägungen, die gegen eine Verschiebung des Wahltermins vom 30. März 52 sprechen, sind auch uns sehr wohl bekannt und werden von uns geteilt. Wir wissen darüber hinaus, daß eine Verschiebung um vier Wochen, wie sie von uns beantragt wird, geradezu als eine Aufforderung an irgendwelche eigenbrötlerische Gruppen wirken würde, nun erst recht einen Wahlvorschlag einzureichen, wodurch die **Zersplitterung**, die ja allseits beklagt wird, noch zunehmen würde.

Es ist durchaus richtig, daß im Rahmen eines Verhältniswahlsystems Schutzbestimmungen gegen eine allzu große Zersplitterung in Gruppen und Grüppchen bestehen müssen. Die Frage ist nur, ob dieser grundsätzliche Standpunkt, der ohne Frage für die größere Ebene eines Landes oder des Bundes gilt, herabprojiziert werden darf auf die kleinere Ebene der Gemeinden und der Kreise, die bei den bevorstehenden Wahlen zur Debatte stehen. Über die Frage, ob Splitterpartei-Bestimmungen gegen den Grundsatz der gleichen und der allgemeinen Wahl verstoßen, liegt aus der Zeit der Weimarer Republik eine eingehende **Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich** vor. Daß man diese Rechtsprechung in der Urteilsbegründung des Verfassungsgerichtshofs nicht angezogen hat, ist ein Mangel, den wir mit Bedauern feststellen. Nun ist das aber geschehen, und es ist, wie gesagt, auch fraglich, ob solche Schutzbestimmungen auf die kleinere Ebene der Gemeinden und der Kreise

(Dr. Haas [FDP])

herabprojiziert werden können und dürfen. An und für sich ist es eine alte juristische Weisheit, daß Rechtsbeschränkungen, die in einem Gesetz mit Recht statuiert wurden, nicht im Wege der Analogie auf andere Gesetze übertragen werden sollen.

(Abg. Bezold: Sehr richtig!)

Dagegen haben wir uns da verfehlt, indem wir den Artikel 24 Abs. 4 des Gemeindevwahlgesetzes eingefügt haben. Das ist gegen unseren Widerspruch geschehen.

Kollege Bezold hat im Rechts- und Verfassungsausschuß klar dargelegt, warum er dem nicht zustimmen könne. Er hat genau gewußt, daß ein Gesetz, das zum letztmöglichen Termin das Licht der Welt erblickt, in jeder einzelnen Bestimmung unanfechtbar sein muß, wenn nicht ein Unglück entstehen soll. Aus dieser Erwägung heraus wäre es richtig und zweckmäßig gewesen, nicht eine Bestimmung einzufügen, von der man bereits im Zeitpunkt, da sie diskutiert wurde, wußte, daß sie angefochten würde. Das ist ungefähr so, wie wenn ein Anwalt seine Berufungsbegründung am letztmöglichen Tag einreicht. Hat er alle Gesichtspunkte bedacht, dann ist es in Ordnung, hat er jedoch einen wesentlichen Gesichtspunkt vergessen, auf den es nachher ankommt, dann kann er ihn leider nicht mehr nachreichen. Wenn ein Landtag im letztmöglichen Augenblick ein Gesetz verkündet, dann muß es unanfechtbar in jeder Beziehung sein.

Aber: Roma locuta, causa finita! Die Sache ist erledigt; der Spruch des obersten bayerischen Gerichtshofs liegt vor. Er muß beachtet werden, und man darf ihn auch nicht so sehr schelten, wie das heute teilweise im Rechts- und Verfassungsausschuß geschehen ist. Denn eine Demokratie, die auf drei Säulen ruht, der gesetzgebenden, der verwaltungsmäßigen und der rechtsprechenden Gewalt, und anerkennt, daß diese Gewalten unabhängig sind, muß auch die Entscheidung einer anderen Gewalt anerkennen, wenn sie einem nicht behagt.

Was uns bewogen hat, diesen Antrag einzubringen, ist lediglich eine praktische Frage, die auf eine sehr einfache Formel hinausläuft: Soll man, wenn ein Unglück geschehen ist, riskieren, daß ein weiteres und sehr viel größeres Unglück kommt? Daß dann, wenn die Wahlen am 30. März durchgeführt werden, wie Sie das zu einem großen Teil wünschen und auch aus praktischen Erwägungen, wie gesagt, durchaus für wünschenswert halten müssen, eine **Unmenge Anfechtungsklagen** kommen werden, ist doch wohl kaum zu bestreiten. Sie dürfen nicht vergessen — und hier rede ich zunächst nur von den bestehenden politischen Parteien —, daß wir eine genaue, vom Bayerischen Statistischen Landesamt gelieferte Statistik über alle einzelnen Wahlvorgänge haben. Und selbst eine Partei, die bei den vorausgegangenen Wahlen, der Landtags-, Bundestagswahlen usw., in diesem Landkreis oder in jener Gemeinde, sagen wir einmal, nur 3,1 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und sich nun ausgerechnet hat, daß sie dort auch bei den kommenden Wahlen voraussichtlich nicht

sehr viel mehr Stimmen bekommen wird, hat es sich natürlich sehr wohl überlegt und mußte sich, wollte sie nicht verantwortungslos handeln, überlegen, ob es für sie in Ansehung der 5-Prozent-Klausel opportun ist, einen Wahlvorschlag einzureichen.

(Abg. Wimmer: Solche Parteien gibt es ja gar nicht!)

— Diese Parteien gibt es durchaus, Herr Kollege Wimmer. Ich habe mich in meiner Eigenschaft als Bezirksvorsitzender der mittelfränkischen FDP aus dieser Erwägung heraus — das könnte ich jederzeit beweisen — in einem Landkreis der Aufstellung eines an sich geplanten eigenen Wahlvorschlags widersetzt und für die Einreichung einer Art **Gemeinschaftsliste** eingesetzt, was auch geschehen ist. Solche Fälle gibt es immer. Sie gibt es, wie gesagt, schon bei den bestehenden politischen Parteien, aber erst recht bei Personengruppen, die sich ad hoc für diese Wahl gebildet hätten, sich aber nicht gebildet haben, weil sie nicht hoffen konnten, die Hürde der 5-Prozent-Klausel überspringen zu können. Das ist doch der ausschlaggebende Gesichtspunkt.

Es ist unzulässig und unrichtig und ein völlig schiefer Vergleich mit dem bürgerlichen Recht, den der Herr Staatsminister des Innern im Rechts- und Verfassungsausschuß gebraucht hat: es handle sich bestenfalls um einen Irrtum im Motiv, der ja nach den zivilrechtlichen Grundsätzen unbeachtlich sei. Nein, meine Damen und Herren, jene Gruppen, die keine Wahlvorschläge eingereicht haben, weil sie nicht hoffen konnten, die Hürde der 5-Prozent-Klausel zu überspringen, werden nun hergehen und sagen, sie seien in ihrem verfassungsmäßigen Recht verletzt worden. Diese Leute werden nach unserer Auffassung zu Recht — ich widerspreche da dem Herrn Innenminister — auf § 36 Absatz 1 des Gemeindevwahlgesetzes verweisen und die Wahl wegen Verletzung der Vorschriften über die Formlichkeiten des Wahlverfahrens anfechten. Diese Gesetzesstelle trifft nach unserer Auffassung um deswillen zu, weil die bloße Existenz der 5-Prozent-Klausel, die bis zum Ablauf des 21. Tages nun einmal Gesetz war, diese Gruppen abgehalten hat, Wahlvorschläge einzureichen. Sagen Sie nicht, das sei im Ernstfall nicht beweisbar! Es wird in einer Unsumme von Fällen beweisbar sein. Es wird immer Leute geben, die selbst unter Eid aussagen werden: Jawohl, wir hätten Bewerber aufgestellt, wenn wir vor Ablauf der 21-Tage-Frist gewußt hätten, daß wir diese Hürde nicht zu überspringen brauchen. Eine **Unzahl von Anfechtungsklagen** wird also eingereicht werden. Wenn sie etwa von den Verwaltungsgerichten abgewiesen werden sollten, so werden darüber hinaus auch **Verfassungsklagen** folgen; denn dann wäre Raum für **Artikel 120** der Verfassung gegeben, den der Herr Staatssekretär im Justizministerium vorhin nicht beachtet hat. Danach kann jeder Bewohner Bayerns, der sich durch eine Behörde in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt fühlt, den Schutz des Verfassungsgerichtshofs anrufen.

(Abg. Junker: Was wollen sie anfechten?)

(Dr. Haas [FDP])

— Die Beschneidung des Rechts in der Aufstellung von Wählerlisten, Herr Kollege. Der Staatsbürger wird das Recht haben, gegen verneinende Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, an die er sich zuerst nach Artikel 36 Absatz 1 des Gemeindegewahlgesetzes zu wenden hat, den Verfassungsgerichtshof anzurufen. Glauben Sie, daß der Verfassungsgerichtshof nach der Entscheidung, die er jetzt erlassen hat, diesen Klagen nicht stattgeben wird? Der Verfassungsgerichtshof müßte sich ja selbst desavouieren, wenn er anders entscheiden wollte, als er jetzt entschieden hat. Ich wage es jedenfalls, das nicht zu glauben. Hier könnte jede Fahrlässigkeit schwere Folgen haben. Der Herr Staatsminister des Innern hat im Rechts- und Verfassungsausschuß selbst zugegeben, daß außerdem die Möglichkeit einer Ungültigkeitserklärung der Wahl nach Artikel 37 Absatz 1 des Wahlgesetzes durch die Rechtsaufsichtsbehörde gegeben ist, die von Amts wegen die Gültigkeit der Wahl zu prüfen hat.

Das Fazit meiner Ausführungen ist: Wir begeben uns, nachdem diese Gerichtsentscheidung als Faktum vorhanden ist, in eine außerordentlich prekäre Situation, da wir heute schon wissen, daß es zu einer großen Anzahl von Anfechtungsklagen, Verfassungsklagen usw. über eine Materie kommen wird, die nun einmal strittig ist. Denn daß die Rechtslage eindeutig ist, wird man bestimmt nicht behaupten können.

Soll man nun in Kenntnis dieses Umstands diese Wahl durchführen, auf die Gefahr hin, daß sie in einer großen Anzahl von Gemeinden und Landkreisen wiederholt werden muß? Der Schaden, der durch solche Maßnahmen im Gefüge eines demokratischen Staates, der im Wiederaufbau begriffen ist und an dessen Wiederaufbau wir alle ehrlich mitarbeiten wollen, entstehen würde, wäre wesentlich größer als die Unannehmlichkeiten und Schäden, die entstehen, wenn wir die Wahl jetzt um vier Wochen verschieben.

Aus diesen Erwägungen wird daher nichts anderes übrig bleiben, als dem Gesetzentwurf zuzustimmen, den wir, wie gesagt, höchst ungern eingebracht haben. Denn ist einmal ein Unglück entstanden, soll man nicht sehenden Auges ein zweites, viel größeres Unglück heraufbeschwören. Dieser Standpunkt entspringt nur der kühlen juristischen Überlegung. Alle anderen Überlegungen, wie sie im Rechts- und Verfassungsausschuß angestellt wurden, sind solche der Zweckmäßigkeit, die demgegenüber zurückzutreten haben.

Wenn Sie sich aber mit diesem unserem Antrag nicht befreunden könnten, würde ich Sie bitten, noch eine weitere Überlegung anzustellen: Wie wäre es etwa, wenn der Bayerische Landtag heute durch Gesetz beschließen würde, daß die einzelnen Wahlleiter draußen im Lande, die Gemeinde-, die Kreiswahlleiter usw., verpflichtet werden, sofort eine **öffentliche Aufforderung** an ihre Gemeinde- oder Kreisbürger zu erlassen, daß diejenigen sich innerhalb einer kurzen Ausschußfrist sofort zu melden haben, die im Hinblick auf die durch den Spruch des Verfassungsgerichtshofs geänderte Rechtslage

behaupten wollen, sie hätten einen Wahlvorschlag rechtzeitig aufgestellt, wenn sie von der jetzigen Rechtslage ausgegangen wären? Diese Ausschußfrist müßte im Hinblick auf den bevorstehenden Wahltermin vom 30. März sehr kurz bemessen sein, etwa 48 oder 72 Stunden betragen. Ich bin der Meinung, daß solche Meldungen in der Mehrzahl der Gemeinden und Landkreise nicht erfolgen würden, daß man dort dann risikolos am 30. März wählen lassen und in den übrigen die Wahl verschieben könnte. Gleichzeitig müßte in diesem Gesetz ausgesprochen werden, daß man sich des Rechts einer Anfechtung oder Verfassungsklage begibt, wenn man sich innerhalb der Ausschußfrist nicht meldet, eines Rechts, das man an sich nach der Verfassung oder nach dem Wahlgesetz hat.

Präsident Dr. Hundhammer: Als Redner folgt der Herr Abgeordnete Haußleiter. Ich erteile ihm das Wort.

Haußleiter (DG): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich glaube, in diesem Hause gibt es niemanden, der eine Freude daran hätte, wenn der Wahlkampf in den Gemeinden jetzt noch einmal um vier oder fünf Wochen verlängert würde. Zwei Tatsachen sind es, die Schwierigkeiten machen: Die Anstrengungen der Parteien müßten um fünf Wochen verlängert werden, da der Wahlkampf bereits begonnen hat. Die Ausgaben des Staates und der Gemeinden wären beachtlich, da die Vorbereitungen bereits überall in vollem Gange sind.

Trotzdem müssen zwei Fragen gegeneinander abgewogen werden: Besteht die Möglichkeit einer erfolgreichen **Anfechtung der Wahl**, falls wir den Termin nicht verschieben? Und ist der dann entstehende Kostenaufwand und sind die dann entstehenden Schwierigkeiten nicht größer, als wenn wir jetzt die Konsequenz aus dem Spruch des Verfassungsgerichtshofs ziehen?

An sich war es von vornherein erkennbar, daß die 5-Prozent-Klausel im Widerspruch zur Verfassung steht. Wir haben diese Meinung von vornherein vertreten, und zwar aus dem ganz einfachen Grund: In der Gemeinde sollte man möglichst nahe an die **Möglichkeit individueller Vertretung** herangehen. Wir haben in jeder Gemeinde und in jedem Kreis Gruppen, die niemals die Chance und auch nie die Absicht haben, sich auf das ganze Land auszudehnen. Sie sind auf Grund des unmittelbaren örtlichen Interesses oder von Persönlichkeiten gebildet, die die Absicht haben, in ihrem Kreis oder in ihrer Gemeinde unmittelbar und unabhängig von größeren Parteien aktiv mitzuwirken. Das ist ein legitimes Recht, das meiner Ansicht nach zu den Grundrechten des freien Bürgers gerechnet werden müßte. Wenn hier der Herr Kollege Wimmer den Zwischenruf „Lumpensammler“ gemacht hat —

(Abg. Wimmer: Das ist ja gar nicht wahr!)

— Wir haben ihn so verstanden!

(Abg. Wimmer: Ich verwahre mich gegen dieses Wort!)

— Um so besser, Herr Hollege Wimmer!

(Abg. Wimmer: Machen S' Ihre Ohrwaschl auf!)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich bitte, nur parlamentarische Ausdrücke zu gebrauchen.

(Heiterkeit)

Haußleiter (DG): — Ausgezeichnet, Herr Kollege Wimmer! Aber der Zwischenruf ist von mehreren Herren des Hauses so verstanden worden. Wenn Sie ihn gleich berichtigen, brauche ich nicht dagegen zu polemisieren.

Ich möchte aber eins sagen: Ich habe nicht die Absicht, hier den Herrn **Dr. Gritschneider** zu verteidigen; er steht mir politisch wahrlich nicht nahe. Aber Männer dieses Typs finden Sie in jeder Gemeinde und in jedem Kreis. Sie sind natürlich den alten Parteien etwas unangenehm, weil sie **Einzelgänger** sind, Leute, die ihren eigenen Schädel haben und eigenwillig sind. Diese Leute auszuschalten, bedeutet aber effektiv eine **Aushöhlung des kommunalen Lebens**.

(Abg. Kurz: Er hätte irgendwo sitzen können!)

— Wer? Nicht jeder hat die Absicht, in eine größere Partei einzutreten, und es ist nicht so, Herr Kollege Kurz, daß die Interessen der Landespolitik so sehr in die Gemeinden hineinwirken, daß man die kommunalen Interessen nur auf der Ebene der großen Parteien vertreten könnte.

(Zuruf des Abg. Kurz)

Dies muß auch außerhalb des Kollektivzwangs der großen Parteien möglich sein. Ich sehe nämlich hier — —

(Abg. Bauer Georg [BHE]: Herr Haußleiter, für Sie wäre eine 1-Prozent-Klausel ein unüberwindliches Hindernis!)

— Das werden wir einmal sehen! Sie werden da noch Ihre Wunder erleben. Wir werden Ihnen zeigen: Wo wir auftreten, überwinden wir die 5-Prozent-Klausel.

(Lachen)

Ich darf feststellen: Wo wir bei den Kommunalwahlen auftreten, werden wir Ihnen zeigen, welche Stärke wir haben.

(Oho!-Rufe und Lachen)

Sie werden es sehen. Sie haben heute die Möglichkeit, es zu bezweifeln. Wir werden einmal die Wahlergebnisse in einigen Städten und Gemeinden Bayerns durchrechnen.

Darum geht es hier aber nicht. Hier geht es um etwas völlig anderes. Die Parteien, die im Wahlkampf immer gegen den Kollektivismus predigen, sollten einmal den **Kollektivismus der Parteiapparaturen** etwas zurückstellen zugunsten der **Eigenwilligkeit des selbständigen Gemeindebürgers**, der das Recht hat, sich seine eigene Plattform zu schaffen. Daß es Leute gibt, die auch draußen die Marschkolonnen gerne sehen, weiß ich, die **uniformierten Marschkolonnen** der doktrinären Parteien des alten Typs, die Sie draußen sichern wollen. In der Vertretung der Interessen dieser Parteigruppen ist das Haus fortgesetzt weiter abgegangen von den ursprünglichen Vorstellungen der Jahre 1946 und 1948.

(Zuruf: Sie sind doch auch abgegangen!)

Sehen Sie einmal die bayerische Staatsverfassung an. In ihr ist, wenn auch nur in Rudimenten, die **unmittelbare Demokratie** noch enthalten. In der Gemeindeverfassung haben Sie sie abgeschafft und beseitigt.

(Abg. Bezold: Abgewürgt!)

— Abgewürgt, ganz richtig. Sehen Sie bitte einmal die Diskussion um die Prozentklauseln an! Da war man der Überzeugung — und das ist eine Überzeugung, der auch ich zustimme —, daß für die großen Parlamente **Aufsplitterungen, Atomisierungen des politischen Lebens** nicht sinnvoll sind. Ich bin aber der Überzeugung, daß es in der Gemeinde und im Kreis auch kleinen Gruppen und Persönlichkeiten möglich sein muß, unmittelbar aufzutreten. Dagegen ist verstoßen worden. Der Verfassungsgerichtshof hat etwas ganz Einfaches getan. Er ist zu den Grundlagen des Verfassungsgebers von 1946 zurückgekehrt. Er hat die Abwendung vom demokratischen Grundrecht, die die großen Parteien zu realisieren suchen, um ihre Vormachtstellung zu halten, nicht hingenommen, sondern sich gegen die großen Parteien für das demokratische Grundrecht des Bürgers entschieden. Darüber können Sie lachen, meine Damen und Herren in den großen Parteien. Sie sollten dankbar sein, daß es Richter in Bayern gibt, die das demokratische Recht gegen den Kollektivismus der großen Parteigruppen zu vertreten verstehen. Das ist die Meinung, die wir haben.

Nun sage ich Ihnen eins: Wenn der **Verfassungsgerichtshof** entschieden hat, so sind logisch die Konsequenzen aus seiner Entscheidung zu ziehen. Das wollen Sie nicht. Sie wollen von dem Vorteil nicht abgehen, den eine verfassungswidrige Bestimmung des Gemeindegewahlgesetzes Ihnen gibt. Sie wollen den Vorteil einer verfassungswidrigen Entscheidung, die Sie getroffen haben, nicht aus der Hand geben. Das ist das Geheimnis Ihres heutigen Entschlusses; das steckt dahinter. Sie sagen: Wir haben zwar in diesem Hause verfassungswidrig entschieden; die Vorteile der verfassungswidrigen Entscheidung wollen wir für diese Gemeindegewahlen trotzdem wahrnehmen.

(Hört, hört!)

Aus diesem Grunde suchen Sie nach formaljuristischen Möglichkeiten, die Vorteile ihres verfassungswidrigen Vorgehens in der Hand zu behalten, obwohl gerichtlich gegen Sie entschieden worden ist. Das ist falsch. Das kann nicht hingehen. Es gibt hinter der formaljuristischen eine sachliche, verfassungsrechtliche Auseinandersetzung. Formaljuristisch sind die Dinge bereits umstritten.

Was der bayerische Innenminister gesagt hat, klingt wenig überzeugend. Im Grunde ist es eine Beweisführung aus formalen Gründen, gegen die Sache. Aber seine formalen Überlegungen sind zu eng gefaßt. Zu den Förmlichkeiten eines Wahlverfahrens als Voraussetzung gehört, daß dem Bürger bei der Aufstellung der Kandidaten ein verfassungsmäßiges Wahlgesetz vorliegt; darauf mache ich ausdrücklich aufmerksam. Ist diese Förmlichkeit nicht geklärt, so hat der Bürger festzustellen — und er kann es feststellen —, daß die förmlichen

(Haußleiter [DG])

Voraussetzungen der Wahl nicht in Ordnung gewesen sind. Deshalb ist unserer Ansicht nach eine Wahlanfechtung erfolgreich. Ich kann auch meine Parteifreunde draußen nicht hindern, diese Wahl anzufechten. Sie würden in jedem Kreis, wo angesichts der 5-Prozent-Klausel falsche Zusammenfassungen erfolgen, wo Gruppen nicht zur Wahl angetreten sind, die berechnete Wahlanfechtung, und wenn die Wahlanfechtung keinen Erfolg hätte, ohne Zweifel die Verfassungsklage erleben.

Nun habe ich das Zutrauen zum Juristen, ohne Jurist zu sein, daß er im allgemeinen — und insbesondere tun das die Richter des Verfassungsgerichtshofs — konsequent verfährt. Wenn der Verfassungsgerichtshof feststellt, daß die 5-Prozent-Klausel gegen die Rechte des Bürgers verstößt, dann muß er auch erklären, daß bei der Aufstellung der Listen ein Wahlgesetz vorlag, das verfassungswidrig war. Wer auf Grund dieses Wahlgesetzes politische Entscheidungen getroffen hat, muß ihre Revision zulassen. Deshalb muß unserer Ansicht nach der Wahlanfechtung stattgegeben werden, und dann haben Sie als Ergebnis Ihres Beschlusses einen Rattenschwanz von Wahlanfechtungs- und Verfassungsklagen, und der Verfassungsgerichtshof muß logisch das, was auf Grund eines nichtverfassungsmäßigen Wahlgesetzes entschieden worden ist, als verfassungswidrig erklären. Als Folge haben Sie die Wiederholung der Wahl.

Wenn ich von parteitaktischen Erwägungen ausgehe, wäre mir diese Entwicklung absolut angenehm; denn bei jedem weiteren Wahlkampf würde meine Partei zunehmen. Wenn Sie das vorhin bestritten haben: wir werden Ihnen den Beweis erbringen. Wenn Sie wieder verfassungswidrig verfahren, dann trifft das die Urheber, und kommt denen zugute, die wie wir für das **demokratische Recht des Bürgers** eintreten. Mich bestimmen keine parteitaktischen Erwägungen, für die Verlängerung der Wahlfrist einzutreten, mich veranlaßt lediglich die Erwägung, das Recht des freien Bürgers zu verteidigen. Gegen dieses Recht ist verstoßen worden. Die Argumente des Innenministers sind schwach gewesen bis dort hinaus. Er hat einmal eine falsche Entscheidung getroffen. Er hält an dieser Entscheidung fest, trotz des Urteils des Verfassungsgerichtshofs.

(Staatsminister Dr. Hoegner: Ich habe sie nicht getroffen!)

Herr Innenminister, Sie sind in diesem Punkt widerlegt worden. Es wäre besser, Sie beugten sich heute der Entscheidung des Richters, und stellten die politischen Erwägungen zurück und die rechtlichen voran. Sonst wird der Rechtskonflikt weitergehen und Sie werden dann als ein Innenminister erscheinen, der die kollektiven Positionen der großen Parteien über das legitime, demokratische Recht des Einzelbürgers stellt. Dieses individuelle Recht des Gemeindebürgers steht hier zur Debatte. Dafür stehen wir ein, und Sie als bayerischer Innenminister sollten es sich zur Grundlage Ihrer Erwägungen machen.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort nimmt der Herr Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Die Angriffe des Herrn Abgeordneten Haußleiter sind durchaus und in jeder Richtung unangebracht. Als Kenner der Verfassung und als Mitglied dieses Hohen Hauses müßte er wissen, daß die 5-Prozent-Klausel nicht vom bayerischen Innenminister, sondern vom Landtag beschlossen worden ist.

(Sehr richtig!)

Ich habe auch jetzt keine Entscheidung zu treffen, ob die Wahlen verschoben werden oder nicht. Diese Entscheidung steht dem Bayerischen Landtag zu. Ich muß es als eine persönliche Verunglimpfung empfinden,

(Lebhafte Zustimmung)

wenn der Herr Abgeordnete in seinem Angriff gegen mich eine solche Unkenntnis der verfassungsrechtlichen Bestimmungen an den Tag legt, wie es eben geschehen ist.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Redner erhält das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer.

Dr. Lacherbauer (CSU): Meine Damen und Herren! Zur Debatte stehen nicht mehr staatspolitische oder parteipolitische Probleme, sondern lediglich die **Rechtsfrage**, wie das Urteil des Verfassungsgerichtshofs zu bewerten ist hinsichtlich der Frage: Soll man den **Termin der Wahlen** verschieben oder nicht?

Dazu darf ich auf folgendes verweisen: Sie wissen, das gesamte Wahlverfahren zerfällt in vier Abschnitte. Zunächst sind die **Wahlvorschläge** aufzustellen; das ist geregelt in den Artikeln 19 ff. des Gemeindevahlgesetzes. Dann kommt die **Prüfung der Wahlvorschläge**: Die Wahlausschüsse haben in richterlicher Unabhängigkeit zu prüfen, ob die Wahlvorschläge nach den Regeln des Wahlgesetzes aufgestellt sind. Darauf folgen der **Wahlvorgang** selbst und schließlich die **Auswertung** der Wahl nach den Grundsätzen des gültigen Wahlgesetzes.

Die **Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs** stellt nun fest, daß der Artikel 24 Absatz 4 des Wahlgesetzes keine Wirksamkeit besitzt. Ich habe in gewissem Sinne mit einer solchen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs gerechnet, nicht weil ich der Auffassung bin, daß sie richtig ist, sondern weil mir die bisherige Einstellung des Verfassungsgerichtshofs zu solchen Fragen bekannt ist. Nach meiner Auffassung hätte der Verfassungsgerichtshof, selbst wenn er den Grundsatz der allgemeinen, gleichen Wahlberechtigung des einzelnen statuiert, doch immerhin auf den **Artikel 14** unserer Verfassung zurückgreifen müssen, der ausdrücklich sagt:

Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach einem verbesserten Verhältniswahlrecht . . . gewählt.

(Sehr richtig!)

(Dr. Lacherbauer [CSU])

In der Verfassung ist nicht festgelegt, was unter dem Begriff „verbessert“ zu verstehen ist. In einem Punkt aber hat jedenfalls der Verfassungsgesetzgeber eine Verbesserung dieses sogenannten Proportionalwahlrechts erkannt, indem er nämlich für die Landtagswahl bestimmt hat, daß Wahlvorschläge, die nicht 10 Prozent erreichen, nicht mit einem Sitz bedacht werden. Diese Beschränkung liegt also in der Linie des Begriffs „verbessertes Verhältniswahlrecht“. Die **Gemeindewahl** ist nun ohne Zweifel eine **Proportionalwahl**. Man könnte vom verfassungsrechtlichen Standpunkt aus durchaus der Meinung sein, die der Bayerische Landtag bei seiner Gesetzgebung vertreten hat.

Nun ist aber die Situation einmal geschaffen. Für uns erhebt sich die Frage: Ist der Fehler, der bei der Gesetzgebung gemacht worden ist und der den letzten, den vierten Abschnitt des gesamten Wahlverfahrens berührt, so groß, daß mit einer **erfolgreichen Anfechtung der Wahl** zu rechnen ist? Das ist eine Rechtsfrage, aber auch eine praktische Frage.

Ich bin der Auffassung, daß in Gemeinden, in denen nicht mehr als 20 Gemeinderäte gewählt werden, diese Frage überhaupt nicht aufgeworfen werden kann.

(Sehr richtig!)

Denn wenn 20 Sitze zu verteilen sind, muß bekanntlich jeder Sitz mindestens 5 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen haben.

(Richtig! bei der CSU — Abg. Dr. Haas: Es kann aber doch eine Mehrzahl von Gruppen Vorschläge einreichen!)

— Herr Kollege Dr. Haas, ich erörtere jetzt nur, daß die Frage in sämtlichen Gemeinden unter 20 000 Einwohnern gar nicht aufgeworfen werden kann. Diese Zahl ist ja maßgeblich für die Anzahl der Sitze. Gemeinden von 10 000 bis 20 000 Einwohnern haben 20 Sitze. Gemeinden mit mehr Einwohnern haben mehr als 20 Sitze. In allen diesen Fällen, in denen mehr als 20 Sitze zu verteilen sind, ist mit Wahlanfechtungsprozessen zu rechnen. Das gleiche trifft natürlich auf sämtliche **Landkreise** zu. Denn für die Landkreisordnung und für das Wahlgesetz der Landkreise gilt nach meiner Auffassung derselbe Grundsatz, den der Verfassungsgerichtshof für die Gemeindewahlen ausgesprochen hat.

Wir haben also mit soundso vielen **Anfechtungsklagen** zu rechnen. Aus der Mitte des Hauses wird nun der Gedanke hochgetragen, zunächst einmal abzuwarten, wie viele Prozesse daraus entstehen können. Es ist aber fraglich, ob der Gesetzgeber taktieren kann wie etwa eine Privatfirma, die Verträge auf Grund eines Formulars abgeschlossen hat, von denen ein Gericht feststellt, daß eine bestimmte Klausel des Vertrags gegen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Handelsgesetzbuchs verstößt und daher nichtig ist. Eine solche Privatfirma kann es darauf ankommen lassen, Prozesse über sich ergehen zu lassen.

Der Herr Staatssekretär im Justizministerium hat eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs mit den Gründen zitiert. Ich möchte hoffen, der Verfassungsgerichtshof fahre in dieser Argumentierung weiter, vertrete also die Auffassung, daß die sogenannte Beschränkungsklausel tatsächlich nur den **vierten Akt des Wahlvorgangs** betrifft. Ich darf aber darauf verweisen, daß diese Entscheidung auf der Anschauung basiert, daß die 10-Prozent-Klausel an sich wirksam ist. Allerdings kann ich mir nicht erklären, wie der Verfassungsgerichtshof dazu kommt, zu dieser Frage Stellung zu nehmen; denn sie ist nicht eine **rechtliche Frage** für den Verfassungsgerichtshof, sondern sie war eine **staatspolitische Frage** für jene, die bei der Schöpfung der Verfassung in diesem Punkt eine politische Entscheidung getroffen haben, die in Artikel 14 Absatz 4 der Verfassung niedergelegt worden ist.

Ich habe mir heute im Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen, dem ich nicht angehöre, die Auseinandersetzungen angehört. Ich muß mit dem Herrn Kollegen Dr. Haas und dem Herrn Vorsitzenden Stock die Auffassung vertreten, daß man das, was einem so rasch am Ohr vorbeirauscht, nicht als Grundlage für eine ernste Entscheidung wählen kann. Wir sind noch nicht im Besitz des Textes und der Begründung des Urteils. Ich würde es auch nicht wagen, nach einmaligem Durchlesen bereits zu erklären: Für unsere Haltung ergeben sich aus diesem Urteil diese und jene Konsequenzen. Ich müßte mir erst eine gewisse Überlegungsfrist ausbedingen. Wir pflegen uns außerdem auch nicht auf unser eigenes Wissen allein zu verlassen. Wir wissen, daß jeder Mensch mit seinem Denken einem Irrtum unterliegen kann, den er nicht erkennt. Ich würde deshalb so wichtige Fragen mit jemandem erörtern und sogar den *advocatus diaboli* machen, um den anderen zu reizen, die Entscheidung zu verteidigen.

Ich bin nun leider nicht der Optimist wie der Herr Staatssekretär im Justizministerium. Ich glaube nicht, daß der **Verfassungsgerichtshof** an seiner Argumentation vom Juli 1950 festhalten wird. Ich habe im Gegenteil die Befürchtung, er wird sich auf den Standpunkt stellen, daß das, was für den vierten Wahlabschnitt gilt, auch für den ersten Wahlabschnitt von Bedeutung ist. Allerdings werden diejenigen, die keine Wahlvorschläge eingereicht haben, den Beweis erbringen müssen, daß sie es tatsächlich nur mit Rücksicht auf die 5-Prozent-Klausel unterlassen haben. Ob dieser Beweis schwer zu erbringen ist, lasse ich dahingestellt, wobei ich persönlich die Auffassung vertrete, daß er nicht allzu schwer zu erbringen sein wird. Nicht alle jene, die sich zusammengesetzt haben, um zu prüfen, ob sie Wahlvorschläge einreichen oder dies mit Rücksicht auf die 5-Prozent-Klausel unterlassen wollen, müssen als Kläger auftreten. Das muß nur einer tun, und alle anderen können dann als Zeugen benannt werden. Ob der Kausalzusammenhang zwischen dem Tun, dem Unterlassen und den eingetretenen Folgen gegeben ist, muß das Gericht im Einzelfall entscheiden. Der **Nachweis des Kausalzusammenhangs** ist bekanntlich für die Juristen das schwierigste Problem, weil

(Dr. Lacherbauer [CSU])

das Kausalverhältnis nicht mit den Sinnesorganen wahrnehmbar ist, sondern gedanklich erfaßt werden muß.

Bei dieser Situation sehe ich mich außerstande, dem Vorschlag der FDP zuzustimmen; aber aus meinem Gewissen heraus kann ich auch der anderen Auffassung meine Zustimmung nicht geben. Persönlich verhalte ich mich hier so, wie ich es auch bei der Abstimmung über die 5-Prozent-Klausel getan habe: Ich enthalte mich der Stimme.

(Abg. Eberhard: Damit ja nichts passieren kann!)

— Ich habe meine Ansicht dargelegt.

Präsident Dr. Hundhammer: Der Herr Abgeordnete Haußleiter ist nochmals zum Wort gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Haußleiter (DG): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich habe mich vorhin gegen die Erklärung und die Stellungnahme des Herrn Innenministers **Dr. Hoegner** zu den möglichen Folgen der Durchführung der Wahl und ihrer Nichtverlegung gewandt. Diese Feststellungen haben für mich ausgereicht, seinen Standpunkt als nicht richtig zu bezeichnen. Dieses Recht habe ich jederzeit. Es ist mir völlig unerklärlich, wie der Herr Innenminister eine Polemik gegen seinen heute hier vertretenen Standpunkt als persönliche Verunglimpfung bezeichnen kann. Ich habe seine Auffassung als eine rein formale und als eine nach meiner Ansicht nicht richtige bezeichnet. Dieses Recht habe ich als Abgeordneter jederzeit, auch gegenüber dem Herrn bayerischen Staatsminister des Innern.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort erhält der Herr Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Wenn der Herr Abgeordnete Haußleiter nur Kritik an meinen Darlegungen geübt hätte, wäre dagegen nichts zu sagen gewesen. Dieses Recht hat er selbstverständlich, und niemand wird es ihm bestreiten. Er hat meine Ausführungen aber so ausgelegt, als hätte ich Entscheidungen zu treffen, die dem Hohen Hause vorbehalten sind. Aus diesem Grunde habe ich mich gegen ihn gewandt.

Nun, Herr Abgeordneter Haußleiter, darf ich als alter Mann Ihnen sagen: Zunächst: Man kann mit Ihren Leuten draußen in den Versammlungen vernünftiger reden als mit Ihnen selbst;

(Heiterkeit)

man konnte früher auch mit Ihnen besser und vernünftiger reden. Herr Abgeordneter Haußleiter: Ich habe den Eindruck — das sage ich Ihnen jetzt nicht als Innenminister, sondern als einfacher Abgeordneter dieses Hauses —: Sie sind in schlechte Gesellschaft geraten!

(Heiterkeit)

Herr Abgeordneter Haußleiter! Sie gehen einen sehr gefährlichen Weg! Der Weg wird Sie nicht ins

Glück führen! Ich habe nur die eine Hoffnung, daß Sie in dieses Unglück nicht so viele Leute hineinreißen, als es Ihre Vorgänger getan haben.

(Lebhafter Beifall)

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Redner folgt der Herr Abgeordnete Bezold.

Bezold (FDP): Ich verzichte.

Präsident Dr. Hundhammer: — Verzichtet. Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Wimmer.

Wimmer (SPD): Herr Präsident, Hohes Haus! Ich habe einen Teil des Wortlauts der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vor mir. Ich bin natürlich zu wenig Jurist, ich bin überhaupt kein Jurist, um mir alles auseinanderzuhecheln, wo diese und jene Fußangel drin ist, wie es so schön heißt, um eben aus einer Sache, die erst schwarz war, weiß zu machen usw. Darüber rede ich nicht weiter. Aber eines ist mir sehr bedeutsam: Der Verfassungsgerichtshof spricht in der Begründung davon, daß die 10-Prozent-Klausel für die Staatsregierung, das Land und den **Landtag** ohne weiteres in Ordnung ist, während dann, wenn es infolge der großen Zersplitterung in der **Gemeinde** nicht mehr geht, die Rechtsaufsicht des Staates sofort eingreifen kann, usw. usf. Wenn die Arbeit in der Gemeinde nicht funktioniert, kann von der Selbstverwaltung überhaupt nichts mehr übrig bleiben. Das ist der Weisheit letzter Schluß, der daraus zu entnehmen ist.

Nun möchte ich auch einmal ein bißchen von der **Praxis** sprechen. Sie wissen alle so gut wie ich, daß an der leidigen **Zersplitterung**, an dem Sich-Auseinander-Leben auf politischem Gebiet die Weimarer demokratische Republik, die einmal aus Anlaß einer Reichstagswahl 35 Gruppen und Wahlvorschläge zu verzeichnen hatte, untergegangen ist.

(Abg. Meixner: Ausgezeichnet!)

Darüber sind wir uns doch alle klar, soweit wir ein bißchen älter sind.

(Abg. Stock: Kann in der Gemeinde genau so passieren! — Abg. Bezold: Das hätte der Verfassungsgeber in die Verfassung hineinschreiben müssen.)

Als nach den Potsdamer Beschlüssen wiederum die Möglichkeit bestand, politische Parteien zu bilden, da war auch ich einer von denen, die damals — nicht als Oberbürgermeister, sondern in meiner Funktion bei der Militärregierung im Rathaus — einen Antrag eingereicht haben, und zwar für unsere alte Sozialdemokratische Partei mit dem gleichen, ehrlichen, alten Namen. Gut. Zu einem bestimmten Tag ist man dorthin beordert worden. Und wie ich hinkomme, sehe ich, daß 13 Herren — eigentlich 12, ich war der Dreizehnte — anwesend waren. Ich habe dann den Offizier, den Dolmetscher gefragt: Sagen Sie, sind von jeder Partei ein paar Personen geladen? Er antwortete: Nein. Ich sage: Ja, dann sind anscheinend mit mir 13 Neu-

(Wimmer [SPD])

bewerbungen da für die Bildung einer politischen Partei.

(Abg. Dr. Malluche: Doch nicht für die Gemeindewahl!)

— Ihnen werde ich gleich etwas sagen. Seien Sie ruhig; Sie müssen in Bayern in der Gemeinde erst etwas lernen, dann können Sie reden!

(Beifall bei der SPD)

Das sage ich Ihnen, weil ich schon früher zehn Jahre ernsthaft brauchbare Arbeit in der Stadt München geleistet habe; sonst wäre ich heute nicht da.

(Abg. Dr. Malluche: Bezweifle ich nicht.)

— Ich habe Verständnis dafür, daß Ihr etwas lernen wollt, aber lernen sollt Ihr zuerst.

(Heiterkeit)

Gut. Dann sage ich zu dem Herrn: Am liebsten würde ich wieder aus dem Zimmer gehen. — Warum denn? — 1933 ist der demokratische Staat an den vielen Parteien und Gruppen elend zugrunde gegangen, und kaum haben wir durch fremde Hilfe, nicht durch unsere eigene Machtvollkommenheit, wieder eine Demokratie, kommt der gleiche Zustand. Denn darüber besteht kein Zweifel: Wenn die Alliierten die Nazi nicht abgelöst hätten, wären sie noch da; die Deutschen hätten sie nicht abgelöst. Das muß auch einmal gesagt werden.

(Zuruf von der SPD)

— Bitte schön, so traurig ist es schon am Anfang gestanden.

Nun aber zur **Gemeindewahl**. Wir haben im Jahre 1948 in München 12 Gruppen und Parteien gehabt; davon haben — ohne die 5-Prozent-Klausel — sieben nach dem d'Hondtschen Schlüsselverfahren das Ziel erreicht. Als Letzter ist Herr Dr. Gritschneider von den Parteilosen Katholiken noch hineingekommen; die übrigen 6 Parteien teilten sich in die anderen 49 Sitze. Nun möchte man meinen, daß man auch in der Gemeindeverwaltung einer Großstadt — und darum dreht es sich nämlich für mich — nicht bloß so en passant einmal in die Sitzung geht und hineinschaut, wie es dort drin aussieht, sondern da muß die ganze Woche über im Plenum und in den Ausschüssen außerordentlich sachliche Arbeit geleistet werden; sonst geht das Geschäft nicht bei einem Haushalt von ungefähr 400 Millionen Mark, wie wir ihn heuer haben.

So. Ich mußte im Jahr 1948, um die zwei Demokraten, die hereingekommen sind, wenigstens im Hauptausschuß beteiligen zu können, zum 19er-Hauptausschuß schreiten. Jetzt sind zu den bestehenden Parteien noch weitere, ich darf sagen, 8 Gruppen dazu gekommen. Ich habe nichts dagegen, daß die 5-Prozent-Klausel gefallen ist, gar nichts. Denn ich stelle mir vor, daß jede dieser Gruppen, die jetzt neu gekommen sind, einen oder zwei Vertreter entsenden, weil wir jetzt 60 Stadträte haben, was auch überflüssig ist. Aber, na ja, das Gesetz schaut eben so aus. Dann muß ich viel-

leicht, wenn es soweit käme, einen Hauptausschuß von 29 oder 31 oder 35 Mitgliedern in Anspruch nehmen, also die Hälfte des ganzen Gemeindeparkaments, damit jeder, der frisch hereinkommt, eine sachliche Arbeit lernen kann. Noch kein Gelernter ist vom Himmel gefallen, und die Arbeit in einer großen Stadt wie München oder auch anderswo ist nicht von Pappe; die schaut anders aus, als man meint. Wer sich da nicht intensiv beschäftigt, der lernt überhaupt nichts, und das Reden zum Fenster hinaus, wie es ab und zu vorkommt, ist die gefährlichste Erscheinung für den Bestand der jungen Demokratie.

Der **Verfassungsgerichtshof** hat also entschieden, die 5-Prozent-Klausel ist weggefallen. In München haben 15 Gruppen und Parteien Wahlvorschläge eingereicht, also um vier mehr als im Jahr 1948. Wen sich die Wähler aussuchen werden, ist ihre Angelegenheit; wer dann an der praktischen Arbeit teilnehmen wird, ist wieder eine andere Sache. Aber zu fürchten, daß noch 3, 4, 5 oder 6 sonstige Gruppen da sind, die wegen der 5-Prozent-Klausel keinen Wahlvorschlag eingereicht haben, das braucht man, glaube ich, nicht; denn letzten Endes hat jede Gruppe, die von dem ernstlichen Willen beseelt ist, eine Vertretung in der Gemeindeverwaltung zu bekommen, einen Wahlvorschlag eingereicht unbeschadet dessen, ob sie dann tatsächlich zum Zug kommt oder nicht.

(Sehr richtig!)

Ich habe es bedauert und bedaure es, daß wir in der Landeshauptstadt mit so schlechtem Beispiel für das ganze Land vorangehen. Ich glaube nicht, daß sich in irgendeiner anderen Stadt 15 Parteien und Gruppen um die Stimmen der Wähler und Wählerinnen bewerben. Es ist halt bei uns so: Wenn fünf beieinander sitzen, dann haben sie siebenlei Meinungen und streiten sich drei oder vier Stunden um eine Sache; am Ende kommen dann vier zusammen und der fünfte, der noch nicht einverstanden ist, geht weg und macht, wenn er die Möglichkeit dazu hat, selber einen Laden auf.

(Heitere Zustimmung)

Das ist das traurige Bild. Was ist daraus zu folgern? Mehr politische Reife tut uns not! Sonst fürchte ich um den Bestand der uns von den anderen gegebenen Demokratie, die wir selbst allmählich aufbauen und hochhalten wollen.

Ich vermag also nicht zu glauben, daß jetzt en masse Verfassungsklagen und wie diese Klagen alle heißen, kommen werden. Denn wenn es so weitergeht, wird das Volk eines Tages sagen: Mit diesem Theater machen wir Schluß; das wollen wir nicht mehr!

(Abg. Kurz: Das sagt es heute schon! —
Gegenruf des Abg. Dr. Haas)

Darum haben die Massen sich seinerzeit den Nazioten verschrieben. Wenn heute noch einmal ein solcher Fall vorkommen würde, dann, befürchte ich, wäre es wieder genau so; aber dann würden Deutschland und alle Länder restlos auf Nimmererstehen dem Untergang ausgeliefert.

(Wimmer [SPD])

Meine Damen und Herren, das sind ehrlich gemeinte Worte. Juristisch möchte ich mich nicht weiter auslassen.

(Abg. Dr. Haas: Das ist es gerade, was wir hätten tun sollen!)

In der Gemeindeverwaltung, ob in einer großen oder in einer kleinen, wird **ernste, sachliche Arbeit** zu leisten sein, wobei die hohe Politik im allgemeinen keine entscheidende Rolle spielt. Je mehr Zeit vertrödelte werden muß, desto weniger sachliche Arbeit kann geleistet werden. Die **Gemeindeverwaltung** ist nun einmal die **volksnaheste Verwaltung**, und jeder Gemeindebürger, auch wenn er durch diese oder jene Gruppe nicht vertreten ist, kann sich jederzeit vertrauensvoll an die Gemeindevertretung oder an den Bürgermeister wenden. Soweit es unter den gegenwärtigen Notumständen möglich ist, wird jedem, gleich welcher Partei oder Gruppe oder welchem Stand er angehört, geholfen, damit er sich nicht beklagen kann. Aber manchmal wird auch Unmögliches verlangt. In dieser Richtung befürchte ich also nichts; außer man konstruiert etwas,

(Sehr richtig! rechts)

was sich wiederum sehr zum Schaden für uns alle auswirken würde. Ich möchte deshalb den Landtag bitten, zu beschließen: Am 30. März wird gewählt! Es dauert sowieso schon allzu lang. Sonst kommt die Wählerschaft allmählich dazu, zu sagen: Was wollen Sie denn! Die werden sich ja nicht einig; die sollen uns doch gestohlen bleiben!

(Lebhafter Beifall, vor allem bei der SPD und CSU)

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen.

Auf der Beilage 2496 liegt Ihnen der Vorschlag des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen vor, den Antrag des Abgeordneten Bezold und Fraktion betreffend einen Gesetzentwurf über die Wahlen der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte im Jahre 1952 abzulehnen. Es handelt sich nun um eine Abstimmung über den Gesetzentwurf als Ganzes; wir haben auch eine generelle Debatte geführt. Von dieser Abstimmung wird es abhängen, ob in eine Einzelberatung einzutreten ist.

Wir stimmen also zunächst über den Ausschußvorschlag ab, den Gesetzentwurf als Ganzes abzulehnen.

(Zuruf des Abg. Dr. Lippert)

— Sie wollen das Wort zur Abstimmung, Herr Abgeordneter?

Dr. Lippert (BP): — Ich wollte Unterbrechung der Sitzung auf 10 Minuten beantragen.

Präsident Dr. Hundhammer: Es ist üblich, einem solchen Antrag stattzugeben.

— Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Stock.

Stock (SPD): Dann würde ich beantragen, gleich eine Mittagspause einzulegen. Es wird $\frac{1}{2}$ Uhr, bis wir wieder zusammentreten.

(Abg. Bezold: Wir wollen durchtagen!)

— Das geht ja nicht. Niemand weiß davon, daß durchgetagt werden soll.

(Abg. Bezold: Das ist in der Ältestenratsitzung beschlossen und am Schluß der letzten Vollsitzung verkündet worden!)

— Davon weiß ich nichts. Zudem haben wir auf 14 Uhr eine Fraktionssitzung einberufen, in der wichtige Dinge zu erledigen sind. So kann man in einem Parlament nicht arbeiten. Heute früh ist bei der Eröffnung der Sitzung nichts davon gesagt worden. Wenn wir jetzt dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lippert auf Einschaltung einer Pause von 10 Minuten stattgeben, können wir auch in die Mittagspause eintreten.

Dr. Lippert (BP): Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Fraktion der Bayernpartei zieht ihren Antrag auf Unterbrechung der Sitzung zurück.

Ich muß außerdem darauf aufmerksam machen, daß in der letzten Sitzung des Ältestenrats beschlossen worden war, heute durchzutagen. Das ist in der letzten Vollsitzung auch bekanntgegeben worden.

Herr Abgeordneter Stock, bei der wichtigen Tagesordnung ist es nicht möglich, die Beratungen wegen einer Fraktionssitzung zu unterbrechen, außer es möchte eine Fraktion zu einer Abstimmung, die hier im Gang ist, Stellung nehmen. Sonst müssen Fraktionsangelegenheiten heute hinter der Tagesordnung zurücktreten.

Bitte, Herr Abgeordneter Stock!

Stock (SPD): Das ist alles gut und schön, Herr Präsident. Als wir das beschlossen, haben wir vom **Urteil des Verfassungsgerichtshofs** nichts gewußt. Wir beraten jetzt seit 9 Uhr — zuerst im Rechts- und Verfassungsausschuß — ununterbrochen über diese Angelegenheit; Sie können sich vorstellen, daß wir nicht bis um 5 Uhr durchtagend können.

Dann haben wir noch zwei wichtige Gesetze auf der Tagesordnung. Ich weiß von den Verhandlungen im Rechts- und Verfassungsausschuß, daß sie nicht so glatt über die Bühne gehen werden, es sei denn, wir setzen sie von der Tagesordnung ab.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Frage, ob entgegen der ursprünglichen Festlegung eine Mittagspause eingeschaltet werden soll oder nicht, ist eine Sache für sich. Zunächst stehen wir in der Abstimmung über die Beilage 2496. Hierzu hat die Fraktion der Bayernpartei zunächst eine Unterbrechung beantragt; dieser Antrag wird zurückgezogen.

Damit kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Ausschußvorschlag auf Ablehnung des Antrags Bezold und Fraktion beitrifft, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der

(Präsident Dr. Hundhammer)

Antrag des Ausschusses ist gegen die Stimmen der FDP und der Deutschen Gemeinschaft, sowie zwei Stimmen der Fraktion der Bayernpartei zum Beschluß erhoben. — Wir stellen noch die Stimmenthaltungen fest. — 8 Stimmenthaltungen von verschiedenen Fraktionen.

Nun kommt die zweite Frage, ob eine Mittagspause eingelegt oder weiterberaten werden soll. Die Fraktion der SPD hat vorgeschlagen, die Sitzung eine Stunde zu unterbrechen. Wer diesem Vorschlag zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erste war die Mehrheit. Die Sitzung wird unterbrochen und um 13 Uhr 15 Minuten wieder aufgenommen.

Die Sitzung ist unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 12 Uhr 10 Minuten unterbrochen)

Präsident Dr. Hundhammer nimmt die Sitzung um 13 Uhr 21 Minuten wieder auf.

Präsident Dr. Hundhammer: Wir nehmen die Beratungen wieder auf.

Nach den Beschlüssen am Vormittag soll außer der gedruckten Tagesordnung und der vervielfältigten Tagesordnung noch mitbehandelt werden der

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Meixner, Dr. Schubert und Fraktion, von Knoeringen, Frenzel und Fraktion, Dr. Keller, Stain und Fraktion betreffend Auslegung des Artikels 1 Absatz 5 des Gemeindevwahlgesetzes (Beilage 2453).

Den Bericht finden Sie auf Beilage 2498. Ich erteile dem Berichterstatter, Abgeordneten Junker, das Wort.

Junker (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner heutigen Sitzung mit dem Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Meixner, Dr. Schubert und Fraktion, von Knoeringen, Frenzel und Fraktion, Dr. Keller, Stain und Fraktion betreffend Auslegung des Artikels 1 Absatz 5 des Gemeindevwahlgesetzes befaßt. Berichterstatter war meine Wenigkeit, Mitberichterstatter Abgeordneter Prandl.

Nach den einführenden Worten des Berichterstatters, der die Dringlichkeit auf behördliche Umsiedlungsaktionen beschränken wollte, und nachdem auch die Fraktion des BHE angeregt hatte, das gelenkte und das ungelenkte Verfahren einzubeziehen, wurde ein Abänderungsantrag des Berichterstatters angenommen, wonach nur diejenigen, die im Zuge der behördlichen innerbayerischen Umsiedlung, und zwar im gelenkten und ungelenkten Verfahren, ihren Wohnsitz veränderten, unter die Bestimmung des Artikels 1 Absatz 5 fallen sollen.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß schloß sich dem Vorschlag einstimmig an, so daß der Wortlaut nunmehr ist:

Insbesondere soll zum Ausdruck gebracht werden, daß darunter alle Personen fallen, die im Zuge der behördlichen innerbayerischen Umsiedlung (gelenkte und ungelenkte Verfahren) ihren Wohnsitz veränderten. Voraussetzung dafür ist, daß sie seit mindestens einem Jahr ihren ordnungsmäßigen Wohnsitz in Bayern haben.

Ich ersuche das Hohe Haus, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung hierzu erfolgt nicht. Der Ausschlußbeschuß liegt Ihnen vor. Ich bitte diejenigen, die ihm die Zustimmung erteilen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest. Damit ist die Beratung dieses Punktes der Tagesordnung abgeschlossen.

Von der vervielfältigten Tagesordnung entfällt die Ziffer 1, weil der Senat zu den hier aufgeführten Gesetzen, nämlich dem Haushaltsgesetz, dem Kreditemächtigungsgesetz und dem Gesetz über den Abschluß von Übereinkommen zwischen der bayerischen Staatsregierung und der Deutschen Bundesbahn Einwendungen nicht erhoben hat.

Ich rufe nunmehr auf den Punkt 2 dieser Tagesordnung, den

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zu den Einwendungen des Senats zum Gesetz über die Anerkennung als Verfolgte (Beilage 2441).

Hierzu berichtet der Herr Abgeordnete von Knoeringen. Ich erteile ihm das Wort.

von Knoeringen (SPD), Berichterstatter: Hohes Haus! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 6. März mit den Einwendungen des Senats zum Gesetz über die Anerkennung als Verfolgte (Beilage 2289) befaßt. Die Einwendungen des Senats richten sich gegen § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes, der den Begriff des politisch Verfolgten genauer umschreibt. Der Senat ist der Meinung gewesen, daß es notwendig sei, den Kreis der Personen, die aus Gründen der Rasse verfolgt wurden, wie folgt zu umreißen: „... aus Gründen der Rasse oder in Verbindung mit den gegen bestimmte Rassen gerichteten Maßnahmen“. Das ist geschehen, um auch diejenigen Personen einzuschließen, die rassisch Verfolgten Hilfe geleistet oder Unterstützung gewährt haben. Nicht nur Personen, die aus Gründen der Rasse verfolgt wurden, sollen also einbezogen werden, sondern auch solche, die in Verbindung mit den gegen bestimmte Rassen gerichteten Maßnahmen verfolgt wurden. Der Ausschuß war zwar der Meinung, daß die Formulierung „aus Gründen der Rasse“ bereits die Personen einschließt, die Angehörigen verfolgter Rassen Hilfe zukommen ließen und dadurch zu Schaden gekommen sind, glaubte aber in diesem Falle der Einwendung des Senats Rechnung tragen zu sollen. Der Vorschlag des Senats wurde in diesem Punkt angenommen.

Weiter befürchtete der Senat, die Formulierung des Absatzes 1: „oder wegen ihrer politischen Über-

(von Knoeringen [SPD])

zeugung verfolgt wurden“ könnte dazu führen, daß viele Gelegenheitshandlungen und Unmutsäußerungen als vom Gesetz nicht erfaßt behandelt werden, weil eine politische Überzeugung nicht vorliege. Oft seien es aber doch sehr achtbare Menschen, „unpolitische Menschen“ gewesen, die aus Empörung über wahrgenommenes Unrecht Äußerungen machten oder Handlungen begingen, die ihnen vor den Sondergerichten hohe Freiheitsstrafen eintrugen. Die Auffassung des Ausschusses ging dahin, damit würden auch Personen eingeschlossen, die wegen Äußerungen etwa im Zustand der Trunkenheit verfolgt wurden, ohne daß eine wirkliche politische Überzeugung dahinterstand. Der Landtag sollte also — das war die Meinung des Ausschusses — in diesem Punkte an der ursprünglichen Fassung festhalten, die auf die politische Überzeugung der verfolgten Person abstellt. Dieser Einwendung des Senats sollte also nicht Rechnung getragen werden.

Der Ausschuß hat seine Beschlüsse einstimmig gefaßt, und ich bitte auch Sie, ihnen zuzustimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung liegt nicht vor; — wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Vorschlag des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zustimmt, der Einwendung des Senats insoweit Rechnung zu tragen, als § 1 Absatz 1 folgende Fassung erhalten soll:

(1) Verfolgte im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche Personen, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945) aus Gründen der Rasse oder in Verbindung mit den gegen bestimmte Rassen gerichtete Maßnahmen, der Religion, der Weltanschauung oder wegen ihrer politischen Überzeugung verfolgt wurden und dadurch nicht nur geringfügige Nachteile erlitten haben.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

von Knoeringen (SPD), Berichterstatter: Ich möchte bessere Formulierung vorschlagen. Nach dem Wort „Maßnahmen“ wäre zu wiederholen: „aus Gründen“, so daß es heißt: „aus Gründen der Religion, der Weltanschauung“ usw.

Präsident Dr. Hundhammer: Diese Verbesserung dürfte nach dem Eindruck, den ich bei der Verlesung des Beschlusses gewonnen habe, zweckmäßig sein. Wir stimmen zunächst über den Abänderungsvorschlag des Herrn von Knoeringen ab. Wer dieser Änderung zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Das Haus hat diesen Vorschlag einstimmig gebilligt.

Wir stimmen nun über den Vorschlag zu § 1 Absatz 1 mit der jetzt soeben beschlossenen Änderung im ganzen ab. Ich bitte diejenigen, die die Zustimmung erteilen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei Stimmenthaltung der Deutschen Gemeinschaft einstimmig so beschlossen.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sodann vorgeschlagen, den übrigen Einwendungen des Senats nicht Rechnung zu tragen. Die übrigen Einwendungen gingen dahin, an Stelle der Worte „oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ die Worte „oder aus politischen Gründen“ zu setzen. Wer in diesem Punkte ebenfalls dem Vorschlag des Rechts- und Verfassungsausschusses auf Ablehnung folgen will, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig so beschlossen; abgesehen von der von Herrn Abgeordneten von Knoeringen vorgeschlagenen Änderung ist in allen Punkten im Sinne des Ausschlußvorschlags beschlossen.

Ich rufe nunmehr auf Ziffer 3 a der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des Landesvorsitzenden der Parteifreien Wählerschaft in Bayern, Dr. Keller, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 20 Abs. 4 des Gemeindegewahlgesetzes vom 27. 2. 1948 (Beilage 2442).

Ich erteile dem Herrn Berichterstatter, Abgeordneten Dr. Fischer, das Wort.

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 6. März 1952 mit der vorliegenden Verfassungsbeschwerde befaßt, die vom Landesvorsitzenden der Parteifreien Wählerschaft in Bayern Dr. Keller eingereicht wurde. Sie richtet sich gegen Artikel 20 Absatz 4 des Gemeindegewahlgesetzes vom 27. Februar 1948. Diese Bestimmung sieht die Möglichkeit vor, den gleichen Bewerber bis zu dreimal im Wahlvorschlag aufzustellen. Der Rechts- und Verfassungsausschuß war sich darüber einig, daß nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegewahlgesetzes über diese Verfassungsbeschwerde, die das Gemeindegewahlgesetz vom Jahre 1948 betrifft, sachlich nicht mehr diskutiert werden könne. Er hat deshalb einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

Der Landtag beteiligt sich nicht an dem Verfahren, da die angefochtene Bestimmung durch das neue Gemeindegewahlgesetz außer Kraft gesetzt wurde.

Ich bitte Sie, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Wortmeldungen erfolgen nicht. — Wer dem Vorschlag des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen, den der Berichterstatter soeben wiedergegeben hat, die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle die einstimmige Annahme des Vorschlags des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen fest.

Ich rufe Ziffer 3 b der Tagesordnung auf:

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des Klaus Römer, München, auf Feststellung der Verfas-

(Präsident Dr. Hundhammer)

sungswidrigkeit des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (Beilage 2443).

Ich erteile dem Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Dr. Raß, das Wort.

Dr. Raß (BP), Berichterstatter: Meine Damen und Herren, Hohes Haus! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich in der Sitzung vom 6. März 1952 mit dem Antrag des Herrn Klaus Römer auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 befaßt. Berichterstatter war Abgeordneter Dr. Raß, Mitberichterstatter Abgeordneter Dr. Keller.

Der Berichterstatter führte aus, es handle sich beim genannten Gesetz um ein Reichsgesetz. Da der Landtag an dessen Erlaß nicht mitgewirkt hat, schlug er vor, entsprechend der bisherigen Übung sich nicht am Verfahren zu beteiligen. Der Mitberichterstatter stimmte diesem Antrag zu.

Der Ausschuß faßte einstimmig folgenden Beschluß:

Der Landtag beteiligt sich nicht an dem Verfahren, weil es sich um ein nicht von ihm erlassenes Gesetz handelt.

Ich bitte Sie, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Wortmeldungen liegen nicht vor. — Wir kommen zur Abstimmung. Wer im Sinne des Ausschlußvorschlags zu beschließen gewillt ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig im Sinne des Ausschlußvorschlags beschlossen.

Ich rufe auf Ziffer 3 c der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des Peter Jakob in Würzburg auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 50 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. 9. 1946 sowie des § 48 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 1947 (Beilage 2444).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Simmel. Ich erteile ihm das Wort.

Simmel (BHE), Berichterstatter: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Es handelt sich um den Antrag eines Herrn Peter Jakob in Würzburg, der seinerzeit Angestellter am Mineralogischen Institut der Universität Würzburg war. Er ist im Jahre 1950 durch eine Verfügung des damaligen Kultusministers wegen Anfertigung von Aktfotos entlassen worden. Er hat dagegen Anfechtungsklage beim Verwaltungsgerichtshof erhoben. Der Verwaltungsgerichtshof hat seine Klage abgewiesen.

Die Verfassungsbeschwerde Jakobs richtet sich nunmehr gegen § 50 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946. Diese Bestimmung regelt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs als erste und letzte Instanz.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß schlägt dem Landtag vor, sich an diesem Verfahren nicht zu beteiligen, da dieses Gesetz nicht vom gegenwärtigen Landtag und außerdem vor Inkrafttreten der bayerischen Verfassung erlassen worden ist. Ich bitte das Hohe Haus, sich diesem Beschluß, der einstimmig ergangen ist, anzuschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Wortmeldungen liegen nicht vor. — Wer dem vom Berichterstatter wiedergegebenen Ausschlußbeschluß zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig im Sinne des Ausschlußvorschlags beschlossen.

Ich rufe auf Ziffer 3 d der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag der Stadtgemeinde Augsburg auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 16. 10. 1951 (Beilage 2445).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Simmel. Ich erteile ihm das Wort.

Simmel (BHE), Berichterstatter: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Stadt Augsburg hat beim Verfassungsgerichtshof Verfassungsbeschwerde erhoben mit dem Antrag, das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände vom 16. Oktober 1951, im nachfolgenden Änderungsgesetz genannt, für verfassungswidrig und nichtig zu erklären. Der Verfassungsgerichtshof hat diese Verfassungsbeschwerde dem Landtag zur Stellungnahme übersandt. Berichterstatter war meine Wenigkeit, Mitberichterstatter der Herr Kollege Kiene.

Die Verfassungsbeschwerde macht in fünf Punkten Verstöße gegen die bayerische Verfassung geltend:

1. Es liege eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes des Artikels 118 der bayerischen Verfassung vor. Die Gemeinden seien an ihrem dem Staat zufließenden Steueraufkommen hinsichtlich der im Rahmen des Finanzausgleichs stattfindenden Rückflüsse nicht gleichmäßig beteiligt worden. Eine gleichmäßige Beteiligung liege nur dann vor, wenn den Gemeinden ein Prozentsatz ihres Steueraufkommens wieder zufließe, und zwar insbesondere an Stelle der weggefallenen Bürgersteuer.

2. Die Garantie des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden nach Artikel 11 Absatz 2 der bayerischen Verfassung sei verletzt, weil das Änderungsgesetz mitten im Haushaltsjahr ergangen sei. Deshalb habe es mitten im Haushaltsjahr den Gemeinden wesentliche Mittel entzogen und die Selbstverwaltung der Gemeinden beschränkt.

(Simmel [BHE])

3. Das Änderungsgesetz habe bei Festsetzung des Verteilungsschlüssels auch Kriegs- und Kriegsfolgeschäden berücksichtigt. Diese seien nach Artikel 83 der bayerischen Verfassung nicht von den Gemeinden zu tragen. Dadurch, daß nach dem Änderungsgesetz die Mittel zur Behebung der Kriegs- und Kriegsfolgeschäden aus der Finanzausgleichsmasse entnommen werden, würden diejenigen Gemeinden, die aus dem jetzigen Finanzausgleich Kürzungen erleiden, mittelbar mit Staatsaufgaben belastet. Dies sei aber nur zulässig, wenn der Staat den betroffenen Gemeinden die erforderlichen Mittel erschließe. Es sei also Artikel 83 Absatz 3 der bayerischen Verfassung verletzt.

4. In Verbindung hiermit weist die Beschwerdeführerin darauf hin, daß die Regelung der Kriegsfolgelasten nach Artikel 120 des Grundgesetzes dem Bund obliege. Das Änderungsgesetz greife also den Kompetenzen des Bundes bezüglich des Lastenausgleichs vor. Inwiefern hierin eine Verletzung der bayerischen Verfassung liegen soll, wird von der Beschwerdeführerin nicht näher begründet.

5. Es wird eine Verletzung des Artikels 12 Absatz 2 der bayerischen Verfassung gerügt. Das Änderungsgesetz entziehe den Gemeinden Einnahmen, auf die sie einen Rechtsanspruch hätten und die die Voraussetzung für die Bildung von Gemeindevermögen seien. Nach Artikel 12 Absatz 2 dürfe aber Gemeindevermögen nicht zum Staatsvermögen gezogen werden.

Die bayerische Staatsregierung — Finanzministerium — hat zu dieser Verfassungsbeschwerde in einer eingehenden, an den Verfassungsgerichtshof eingereichten Gegenerklärung Stellung genommen. Ihre Ausführungen, auf die ich mit Zustimmung des Hohen Hauses wohl nicht im einzelnen einzugehen brauche — das Finanzministerium hat seine Eingabe jedem Mitglied des Rechts- und Verfassungsausschusses in Abschrift zugestellt —, kommen zu dem Ergebnis, daß die Verfassungsbeschwerde in allen Punkten als unbegründet zu erachten sei. Auch der Senat hat sich diesem Standpunkt mit eingehender Begründung laut Anlage 44 vorbehaltlos angeschlossen.

Im Rechts- und Verfassungsausschuß machte der Herr Abgeordnete K n o t t in der Diskussion kritische Bemerkungen zu Punkt 3 und 4 der Verfassungsbeschwerde hinsichtlich der Heranziehung von Kriegs- und Kriegsfolgeschäden bei der Bemessung des Verteilungsschlüssels. Auch er schloß sich aber ebenso wie der gesamte Rechts- und Verfassungsausschuß der Auffassung an, daß die Abweisung der Verfassungsbeschwerde durch den Landtag zu beantragen sei.

Es wurde deshalb einstimmig beschlossen:

- I. Der Bayerische Landtag beteiligt sich am Verfahren.
- II. Es ist die Abweisung der Verfassungsbeschwerde zu beantragen.
- III. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.
- IV. Mit der Vertretung des Bayerischen Landtags wird der Berichterstatter

— meine Wenigkeit —
beauftragt.

Ich stelle dem Hohen Hause anheim, sich diesem einstimmigen Beschluß anzuschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Zum Wort ist gemeldet der Herr Abgeordnete Beier; ich erteile ihm das Wort.

Beier (SPD): Meine Damen und Herren! Das **Finanzausgleichsgesetz** hat uns hier seinerzeit sehr eingehend beschäftigt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die **Schlüsselzuweisungen** auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes keine freiwilligen Leistungen, keine Schenkungen sind; vielmehr haben die Gemeinden darauf einen Rechtsanspruch. Infolgedessen ist es nicht in das Belieben des Staates gestellt, diesen Finanzausgleich zu regeln. Nach der rechtlichen und geschichtlichen Entwicklung der Gemeinden ist also ein Rechtsanspruch gegeben. Die Schlüsselzuweisungen sind ein Ersatz für die im Zuge der Erzbergerschen Finanzreform den Gemeinden weggenommenen Steuern. Es handelt sich also um Steueranteile. Das geht aus Artikel 1 des Gesetzes zum Vollzug des Finanzausgleichsgesetzes vom 28. April 1924 ganz eindeutig und klar hervor. Dort heißt es:

Die Gemeinden und Kreise werden an dem dem Land und den Gemeinden zukommenden Anteil am Ertrag der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens

(Zustimmung beim BHE)

verhältnismäßig beteiligt.

Damit ist also schon festgelegt, daß der Finanzausgleich kein Ausgleich der unterschiedlichen Leistungskraft der Gemeinden und Kreise sein soll. Hierbei handelt es sich also um keinen Lastenausgleich, sondern um eine **verhältnismäßige Beteiligung der Gemeinden und Kreise am Steueraufkommen** als Ersatz für die vom Staat den Gemeinden und Kreisen weggenommenen Steuern. Nach der bayerischen Verfassung sind die Gemeinden die ursprünglichen Gebietskörperschaften. Sie sind nach rechtsstaatlichen Begriffen also schon eher da als der Staat. Sie hatten die Steuerhoheit. Nach Beseitigung der Steuerhoheit durch die Erzbergersche Steuerreform wurden ihnen als Ersatz diese Steueranteile zugesagt, und zwar im Verhältnis zu dem örtlichen Aufkommen. Unser Finanzausgleichsgesetz widerspricht diesem Grundsatz. Es ist ein Lastenausgleich und kein Ersatz für die den Gemeinden zustehenden Steueranteile.

Daher halte ich die Verfassungsbeschwerde, die die Stadt Augsburg gewissermaßen auch für die übrigen beteiligten Städte und Kreise eingereicht hat, für begründet. Ich bitte, über Ziffer I und II gesondert abzustimmen, da Ziffer II die Verfassungsbeschwerde für unbegründet erklärt. Ich möchte hiemit den Antrag stellen, statt dessen die Verfassungsbeschwerde für begründet zu erklären.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Redner ist gemeldet der Herr Abgeordnete Kaifer. Ich erteile ihm das Wort.

Kaifer (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir haben bereits bei der Debatte über das dritte Änderungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz die Rechtmäßigkeit der Änderung, die der Landtag mit Mehrheit beschlossen hat, stark bestritten. Ich möchte nicht wiederholen, was mein Vorredner nach der rechtlichen Seite ausgeführt hat. Ich kann mich seiner Auffassung vollinhaltlich anschließen; er hat die Argumente wiedergegeben, die schon bei der seinerzeitigen Debatte geltend gemacht wurden.

Interessant ist an dieser Verfassungsbeschwerde der Stadt Augsburg, der sich im übrigen die Stadt Kempten, der Landkreis Augsburg und der Landkreis Sonthofen angeschlossen haben, daß sowohl der Herr Innenminister als auch der Herr Finanzminister bei der Beratung des Haushalts des Finanzministeriums Bedenken über die Richtigkeit der dritten Änderung des Finanzausgleichsgesetzes äußerten. Leider Gottes leben wir heute in einem Übergangsstadium. Nach dem alten Finanzausgleichsgesetz von 1923 mußten die Länderfinanzminister nach dem Ergebnis der zentralen Steuererschöpfung entsprechende Rückflüsse in Form von Schlüsselzuweisungen an das Steuerschöpfungsgebiet gehen lassen. Diesen Grundsatz hat das Haus bei der Beratung des Finanzausgleichsänderungsgesetzes in den vergangenen Wochen verlassen. Wir müssen aber wieder zu einer klaren Rechtslage kommen. Die Maßnahme, die man zunächst damit begründet hat, daß man den finanzstarken Stadt- und Landkreisen etwas abknöpfen und den Notstandslandkreisen geben will, ist denkbar ungeeignet. Das beweist das Rundschreiben, das die Mitglieder des Hohen Hauses vom Landrat von Viechtach erhalten haben. Man kann Notstände, die Dauernotstände sind, nicht nach Lastenausgleichsmethoden regeln.

Im Hinblick darauf, daß sich die Staatsregierung und das Hohe Haus auf das Staatsvereinfachungsgesetz beruft, das unter der nationalsozialistischen Ära im Jahre 1943 erlassen worden ist, bitte ich das Haus, die Verfassungsbeschwerde der Stadt Augsburg entgegen dem Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses für begründet zu erklären.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Redner erhält das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Geislhöringer.

Dr. Geislhöringer (BP): Meine Damen und Herren! Da ich Jurist bin, möchte ich mich zu den Rechtsfragen nicht äußern.

(Heiterkeit)

Das ist bereits aus berufenerem Munde geschehen. Einer meiner Herren Vorredner hat mir diese Arbeit abgenommen. Ich bin in der angenehmen Lage, mich ihm lediglich anzuschließen.

Aber ich möchte auf eine andere Frage hinweisen: Ich bin der Meinung, daß der Landtag, als er diesen Beschluß faßte, der nach der Zusammensetzung des Hauses sehr verständlich ist, einen großen politischen Fehler begangen hat. Es war politisch falsch, ausgerechnet Schwaben und ausgerechnet eine der größten und ältesten Städte in Bayern, die In-

dustriestadt Augsburg, durch die **Kürzung der Schlüsselzuweisungen** so vor den Kopf zu stoßen, wie das geschehen ist. Nicht nur Augsburg, auch Kempten, Memmingen, alle Städte in Schwaben sind schwer betroffen. Diese Kürzung kann man vielleicht einmal hinnehmen, wenn die Steuereinnahmen weiter ansteigen. Aber wir haben Grund zu der Annahme, daß die Steigerung der Steuereinnahmen weder beim Land noch bei den Gemeinden anhalten wird. Dann ist der Ausfall von einer Million D-Mark bei der Stadt Augsburg nicht mehr erträglich. Auf die **große Steuerreform**, die in dieser Beziehung eine Änderung bringen soll und muß, können wir nicht mehr warten. Deshalb bitte ich dringend: Fügen Sie dem ersten politischen Fehler nicht einen zweiten, noch größeren hinzu! Unterschätzen Sie nicht die stimmungsmäßigen Auswirkungen, die solche Beschlüsse auf die Bevölkerung Schwabens auf die Dauer — wir müssen doch etwas weiter sehen als nur auf das nächste Vierteljahr — hervorrufen müssen. Deshalb schließe ich mich dem Antrag meines Vorredners an.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschußvorschlag gliedert sich in vier Punkte. Es ist beantragt, über die einzelnen Punkte getrennt abzustimmen.

Ziffer I lautet:

Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.

Wer diesem Vorschlag beitrifft, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 2 Stimmenthaltungen angenommen.

Ziffer II lautet:

Die Verfassungsbeschwerde wird für unbegründet erklärt.

Wer diesem Teil zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das erste war die Mehrheit gewesen. Die Ziffer II ist gleichfalls angenommen.

Wir stimmen ab über die Ziffern III und IV in einem. Ziffer III lautet:

Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.

Ziffer IV lautet:

Abgeordneter Simmel wird bevollmächtigt, den Landtag zu vertreten und die Stellungnahme schriftlich einzureichen.

Wer den Ziffern III und IV zustimmt, wolle sich gleichfalls vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Auch die Ziffern III und IV sind mit Mehrheit angenommen.

Wir stimmen nun über den Gesamtbeschluß ab. Da die Mehrheiten bei den einzelnen Punkten gewechselt haben, dürfte das zweckmäßig sein. Wer dem Beschluß im ganzen mit den angenommenen vier Einzelteilen die Zustimmung gibt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das erste war die Mehrheit. Der Beschluß entspricht im ganzen den Vorschlägen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Als nächstes stünde zur Beratung die Ziffer 4 der Tagesordnung, die gemeinsame Interpellation der Abgeordneten Meixner und Fraktion, von Knoeringen und Fraktion und Dr. Baumgartner und Fraktion betreffend Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftssteuer (Beilage 2396).

Zunächst hat der Herr Ministerpräsident, der heute an der Sitzung wegen Erkrankung nicht teilnehmen kann, gebeten, die Behandlung der Interpellation zurückzustellen. Auch der Herr Staatsminister der Finanzen ist plötzlich abberufen worden. Unter diesen Umständen dürfte es sich empfehlen, auf die Beratung dieser Interpellation zu verzichten. Soviel ich feststellen konnte, sind die Fraktionen oder wenigstens die Unterzeichner der Interpellation damit einverstanden. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Die Ziffer 4 der Tagesordnung wird also abgesetzt. Die Interpellation kommt mit allen übrigen vorliegenden Interpellationen auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung.

Ich rufe auf die Ziffer 5 a der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Verwahrung geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen (Verwahrungsgesetz) — Beilage 1985 —

Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Dr. Gromer das Wort zur Berichterstattung über die Verhandlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 2352).

Dr. Gromer (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen hat in der 73. und in der 74. Sitzung vom 19. und 20. Februar den Entwurf eines Gesetzes über die Verwahrung geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- und alkoholsüchtiger Personen, des sogenannten Verwahrungsgesetzes, beraten. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter der Herr Abgeordnete Lallinger. Der Entwurf liegt Ihnen auf der Beilage 1985 vor.

Der Berichterstatter führte aus, über die Notwendigkeit des zur Beratung stehenden Gesetzes brauche kein Wort verloren zu werden. Man befinde sich in einer Notlage, da früher die Einweisung geisteskranker Personen in eine Anstalt oder Klinik auf dem Verwaltungsweg erfolgen konnte, die Fortsetzung dieses Verfahrens aber durch die Militärregierung verboten wurde. Es bleibe nichts anderes übrig, als ein Gesetz zu erlassen, das festlege, daß die Anordnung einer solchen Verwahrung durch das Gericht zu erfolgen habe. Aus den Zuschriften, die von verschiedenen Verbänden, vom Caritas-Verband, von der Vereinigung gegen Suchtgefahren und anderen an die Abgeordneten gerichtet wurden, ergebe sich die unbedingte Notwendigkeit des Gesetzes. Zu bedauern sei nur, daß nicht zugleich auch ein Gesetzentwurf über die Einweisung in Arbeitshäuser vorliege.

Der Vertreter der Staatsregierung, Ministerialrat Dr. Käb, gab einen Überblick über die bisherige

Regelung der Angelegenheit und erläuterte den Gesetzentwurf, der der gegenwärtigen Rechtslage entspreche.

Die Artikel 1 und 2 wurden unverändert angenommen. Zu Artikel 3 gab der Abgeordnete Dr. Fischer zu erwägen, ob man nicht zweckmäßigerweise neben dem Gutachten des Amtsarzts auch noch ein fachärztliches Gutachten verlangen sollte. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Hofmann Engelbert, Donsberger, Dr. Fischer und Dr. von Prittwitz und Gaffron. Dr. Fischer und Dr. von Prittwitz und Gaffron wollten für einzelne Fälle die Möglichkeit der Zuziehung eines Facharzts gesichert wissen. Ministerialrat Dr. Käb empfahl, eine dahingehende Bestimmung nicht in das Gesetz, sondern in die Ausführungsbestimmungen aufzunehmen, womit sich Dr. Fischer und Dr. von Prittwitz und Gaffron einverstanden erklärten. Artikel 3 wurde dann unverändert angenommen.

Artikel 4 wurde unverändert angenommen. In Artikel 5 wurde das Wort „zwingend“ vor „notwendig“ in Absatz 1 eingefügt. Artikel 6 wurde unverändert angenommen.

Eine eingehende Aussprache fand über Artikel 7 statt. Abgeordneter Dr. Fischer äußerte Bedenken dagegen, daß der in diesem Artikel vorgesehene Eingriff in das Briefgeheimnis, der an sich nur dem Richter zustehe, dem Arzt zugestanden werde. Die Beurteilung der Frage, ob ein Brief zu einer Störung der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit und Wohlfahrt führen könne, dem Arzt zu überlassen, der mit diesen Dingen nichts zu tun habe, gehe etwas weit.

Ministerialrat Dr. Käb verteidigte den Artikel 7 und betonte, daß Briefe an den Kranken und Briefe des Kranken an seine Angehörigen, seine gesetzlichen Vertreter und seinen Rechtsbeistand überhaupt nicht unter diese Vorschrift fallen. Es blieben lediglich querulatorische Briefe an alle möglichen Dienststellen vom Bundespräsidenten bis zum Landrat übrig. Die Kontrolle über solche Schreiben müsse dem Arzt überlassen bleiben.

Abgeordneter Bezdold hielt Artikel 7 für vollkommen überflüssig; denn es gehe den Arzt nichts an, was der Kranke schreibe. Nur der Richter habe die Möglichkeit, die verfassungsmäßig garantierten Freiheiten einzuschränken.

An der Debatte beteiligten sich weiter der Abgeordnete Dr. Fischer, der Mitberichterstatter und Ministerialrat Dr. Käb, der vorschlug, die Briefe sollten nur von den durch die Anstalt bestimmten Ärzten eingesehen werden. Sei nach Ansicht des Arztes durch die Weiterleitung der Briefe eine Störung der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit und Wohlfahrt zu befürchten, dann sollten derartige Briefe auf Antrag der Anstaltsleitung vom Gericht zurückbehalten werden können.

Der Berichterstatter teilte diese Auffassung und meinte, die endgültige Entscheidung über die Zurückbehaltung eines Briefes müsse dem Gericht zustehen. Es solle die Vorschrift bestehen bleiben, daß der Arzt Einsicht in diese Briefe nimmt

(Dr. Gromer [CSU])

und jene Briefe, von denen er glaubt, sie könnten aus Gründen der Sicherheit, der Sittlichkeit und der Wohlfahrt nicht weitergeleitet werden, dem Gericht zur Entscheidung vorlegt.

Während Abgeordneter Simmel der gleichen Meinung war, wollten die Abgeordneten Bezold und von Prittwitz und Gaffron die Streichung des ganzen Artikels 7. Dem aber widersprach der Vorsitzende. Nach weiteren Ausführungen der Abgeordneten Donsberger, Dr. Fischer und Dr. Zdralek wurde Artikel 7 gegen 2 Stimmen in folgender Fassung angenommen:

Briefe der verwahrten oder vorläufig untergebrachten Personen dürfen von den durch die Anstaltsleitung bestimmten Ärzten eingesehen werden. Bestehen Zweifel, ob die Weiterleitung dieser Briefe zu einer Störung der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit oder Wohlfahrt führen könnte, so sind die Briefe dem Gericht vorzulegen. Das Gericht kann bei Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen die Zurückhaltung der Briefe anordnen. Zurückgehaltene Briefe sind zu verwahren. Briefe an volljährige Angehörige, den gesetzlichen Vertreter oder den Rechtsbeistand dürfen nicht zurückgehalten werden.

Im weiteren Verlauf der Einzelberatung wurde ohne Debatte über die Artikel 8, 12 und 15 Beschluß gefaßt. Da diese in Beilage 2352 niedergelegt sind, brauche ich sie hier nicht zu verlesen. Im übrigen wurden die Artikel 8 mit 15 einstimmig, Artikel 7 gegen eine Stimme angenommen.

Ich bitte das Haus, sich diesen Beschlüssen anzuschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich schlage dem Hohen Hause vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden und an die erste Lesung unmittelbar die zweite Lesung anzuschließen. — Dagegen erhebt sich keine Erinnerung.

Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffnete die Aussprache. — Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Dabei liegen die Ausschlußbeschlüsse zugrunde und, soweit ich nichts anderes bemerke, der Wortlaut der einzelnen Artikel, wie er in Beilage 1985 wiedergegeben ist. Ich bitte, mir die Verlesung der einzelnen Artikel, die ziemlich umfangreich sind, zu erlassen; der Text liegt Ihnen vor.

Ich rufe auf Artikel 1. Der Ausschuß hat keine Änderung vorgeschlagen. Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 1 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 2, der vom Ausschuß zur unveränderten Annahme empfohlen ist. Wer dem Ausschußvorschlag die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ohne Erinnerung; einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 3, der vom Ausschuß ebenfalls zur unveränderten Annahme empfohlen wird. Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf Artikel 4. Der Ausschuß empfiehlt unveränderte Annahme. Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Die Annahme ist einstimmig erfolgt.

Ich rufe auf Artikel 5. Der Ausschuß schlägt vor, in Absatz 1 nach dem Wort „Person“ das Wort „zwingend“ einzufügen. Mit dieser Änderung lautet Absatz 1 des Artikels 5:

Ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung die sofortige Unterbringung einer in Art. 1 genannten Person zwingend notwendig, so kann die Polizei, soweit nicht die Voraussetzungen für die Beantragung einer Maßnahme nach § 126 a StPO vorliegen, diese Person in eine Heil- und Pflegeanstalt, eine Nervenklinik oder ein sonstiges Krankenhaus einliefern.

Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Zu den Absätzen 2 und 3 des Artikels 5 schlägt der Ausschuß keine Veränderungen vor. Wer damit einverstanden ist — —

(Abg. Dr. Eberhard: Ich bitte zu Absatz 2 etwas sagen zu dürfen!)

— Das ist nicht mehr möglich; die Aussprache ist geschlossen. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die den Absätzen 2 und 3 in der Fassung der Regierungsvorlage zustimmen, Platz zu behalten. — Gegen eine Stimme angenommen.

Wir stimmen über den Artikel 5 im ganzen ab. Wer dem Artikel 5 in der Form, wie vorhin die einzelnen Absätze angenommen wurden, die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen eine Stimme. Stimmenthaltungen? — Liegen nicht vor. Der Artikel 5 ist angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 6. Der Ausschuß schlägt gegenüber dem Entwurf keine Änderungen vor. Wer dem Artikel 6 zustimmt, wolle Platz behalten. — Artikel 6 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 7. Hierzu hat der Ausschuß eine neue Fassung vorgeschlagen, die der Berichterstatter bereits verlesen hat. Wer dem Vorschlag des Ausschusses zu Artikel 7 die Zustimmung erteilt, wolle gleichfalls Platz behalten.

(Abg. Bezold: Gegenstimmen!)

— Gegenstimmen? — Gegen 7 Stimmen — Stimmenthaltungen? — und bei einer Stimmenthaltung ist Artikel 7 in der Form des Ausschußvorschlags angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 8. Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen schlägt für Absatz 1 folgende Formulierung vor:

(1) Ist die Verwahrung angeordnet worden, so hat das Gericht bei einer Verwahrung in einer Entziehungsanstalt jeweils nach Ablauf von 6 Monaten, in den übrigen Fällen jeweils

(Präsident Dr. Hundhammer)

nach Ablauf von 2 Jahren zu prüfen, ob die Voraussetzungen hierfür noch vorliegen.

Wer diesem Vorschlag des Ausschusses die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Ausschlußvorschlag ist einstimmig angenommen.

Zu den Absätzen 2, 3, 4 und 5 des Artikels 8 empfiehlt der Ausschuß die unveränderte Annahme der Vorlage. Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Einstimmig so beschlossen.

Wir stimmen ab über den Artikel 8 im ganzen. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 8 ist im ganzen einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 9. Der Ausschuß empfiehlt unveränderte Annahme des Entwurfs. Wer so zu beschließen gewillt ist, wolle Platz behalten. — Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf den Artikel 10. Der Ausschuß empfiehlt gleichfalls unveränderte Annahme des Entwurfs. Wer so beschließen will, wolle Platz behalten. — Gegenstimmen? — Stimmenthaltungen? — Gegen eine Stimme ist dem Ausschlußvorschlag entsprochen worden.

Ich rufe auf den Artikel 11. Auch hier wird vom Ausschuß keine Änderung gegenüber dem Entwurf vorgeschlagen. Wer so zu beschließen gewillt ist, wolle Platz behalten. — Einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf den Artikel 12. Der Rechts- und Verfassungsausschuß schlägt vor, die Verweisung wie folgt zu ändern:

(Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 10 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 102 und 112 der bayerischen Verfassung).

Bei Annahme dieser Änderung lautet Artikel 12:

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden die Grundrechte der Freiheit der Person und auf körperliche Unversehrtheit sowie das Grundrecht des Briefgeheimnisses (Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 10 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 102 und 112 der bayerischen Verfassung) eingeschränkt.

Wer diesem Artikel 12 in der eben verlesenen Form die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf den Artikel 13. Der Ausschuß schlägt keine Änderung des Entwurfs vor. Wer ihm zustimmt, wolle Platz behalten. — Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf den Artikel 14. Auch hierzu schlägt der Ausschuß keine Änderung vor. Wer so beschließen will, möge Platz behalten. — Artikel 14 ist ebenfalls einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 15. Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt folgende Fassung:

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1952 in Kraft. Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Es ist einstimmig so beschlossen. Damit ist die erste Lesung dieses Gesetzes beendet.

Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. Eine Wortmeldung erfolgt nicht. — Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Dabei liegen die Beschlüsse der ersten Lesung zugrunde. Ich rufe auf Artikel 1 — ohne Erinnerung. Artikel 2 — ohne Erinnerung. Artikel 3 — ohne Erinnerung. Artikel 4 — ohne Erinnerung. Artikel 5 — ohne Erinnerung. Artikel 6 — ohne Erinnerung. Artikel 7 —

(Abg. Bezold: Gegenstimmen!)

— Gegen 7 Stimmen der FDP. Stimmenthaltungen? — Eine Stimmenthaltung. Artikel 7 ist angenommen. Ich rufe auf Artikel 8 — ohne Erinnerung. Artikel 9 — ohne Erinnerung. Artikel 10 — gegen eine Stimme. Artikel 11 — ohne Erinnerung. Artikel 12 — ohne Erinnerung. Artikel 13 — ohne Erinnerung. Artikel 14 — ohne Erinnerung. Artikel 15 — ohne Erinnerung. Damit ist die zweite Lesung beendet.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage vor, sie in einfacher Form vorzunehmen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der zweiten Lesung die Zustimmung erteilen, sich vom Platze zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das Gesetz ist bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz über die Verwahrung geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen (Verwahrungsgesetz).

— Ich stelle fest, daß auch die Überschrift des Gesetzes die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Ich rufe nunmehr auf die Ziffer 5 b der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Krankengymnasten (Beilage 1091).

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 2359) berichtet der Herr Abgeordnete Weishäupl; ich erteile ihm das Wort.

Weishäupl (SPD), Berichterstatter: Hohes Haus! Der Rechts- und Verfassungsausschuß befaßte sich am 21. Februar mit dem Entwurf eines Gesetzes über Krankengymnasten. Berichterstatter war der Abgeordnete Weishäupl, Mitberichterstatter der Abgeordnete Zillibiller.

Der Berichterstatter erläuterte kurz den Sinn des Gesetzes. Die Regierungsvorlage bezweckt die staatliche Anerkennung als Krankengymnasten von Personen, die die Krankengymnastik berufsmäßig ausüben. Der Berichterstatter stellte fest, daß

(Weishäupl [SPD])

die Ausübung der Krankengymnastik zweifellos eine öffentliche Gesundheitsaufgabe sei und deshalb nicht in das Gebiet der unbeschränkten Gewerbefreiheit falle. Verfassungsmäßige Bedenken bestünden nicht; Bayern könne die Regelung dieser Materie für sich in Anspruch nehmen, weil der Bund von dem Gesetzgebungsrecht auf diesem Gebiet noch nicht Gebrauch gemacht habe.

Der Mitberichtersteller hat dem beige-pflichtet. An der Diskussion beteiligten sich noch einige andere Mitglieder des Ausschusses. Grundsätzliche oder wesentliche Änderungen wurden an der Regierungsvorlage nicht vorgenommen. Der Rechts- und Verfassungsausschuß kam zu den Beschlüssen, die auf der Beilage 2359 abgedruckt sind.

Ich bitte Sie, diesen Beschlüssen des Rechts- und Verfassungsausschusses beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich schlage dem Hohen Haus vor, auch hier die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite Lesung folgen zu lassen. — Es erhebt sich keine Erinnerung; wir werden so verfahren.

Wir treten in die erste Lesung ein. — Eine Wortmeldung liegt mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung über die Beschlüsse des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen, wie Sie Ihnen auf der Beilage 2359 vorliegen.

Ich rufe auf den § 1. Wer dem Vorschlag des Ausschusses die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich stelle die einstimmige Zustimmung fest.

Ich rufe auf den § 2 — ohne Erinnerung; einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf den § 3 — ohne Erinnerung, einstimmig so beschlossen; § 4 — einstimmig so beschlossen; § 5 — einstimmig so beschlossen; § 6 — einstimmig so beschlossen; § 7 — einstimmig so beschlossen; § 8 — einstimmig so beschlossen; § 9 — einstimmig so beschlossen; § 10 — einstimmig so beschlossen.

(Abg. Dr. Eberhardt: Ich werde bei der zweiten Lesung dazu sprechen.)

— Diese Möglichkeit steht Ihnen offen.

Ich rufe auf den § 11 — einstimmig so beschlossen; § 12 — einstimmig so beschlossen; § 13 — einstimmig so beschlossen; § 14 — einstimmig so beschlossen; § 15 — einstimmig so beschlossen.

Die Unterteilung in die Abschnitte I. Staatliche Anerkennung und Genehmigung, II. Überwachung der Tätigkeit, III. Strafbestimmungen, IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen wird ebenfalls genehmigt.

Der Abschnitt I umfaßt die §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 6, der Abschnitt II umfaßt die §§ 7 und 8, der Abschnitt III umfaßt die §§ 9, 10 und 11, der Abschnitt IV umfaßt die §§ 12, 13, 14, 15 und den Schlußparagrafen 16, der den Zeitpunkt des Inkrafttretens festlegt. — Auch hierzu stelle ich die

einstimmige Zustimmung des Hohen Hauses fest. Damit ist die erste Lesung beendet.

Wir treten in die zweite Lesung ein. Hierzu meldet sich zum Wort der Herr Abgeordnete Dr. Eberhardt; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Eberhardt (FDP): Meine Damen und Herren! Ich möchte bei den §§ 10 und 11 auf folgendes hinweisen:

Der § 10 enthält eine *lex specialis*. In den Bestimmungen, die eine solche Sondervorschrift enthalten, pflegt immer vorbehalten zu werden: „soweit nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften höhere Strafen verwirkt sind“, weil sonst unter den Juristen sehr leicht Streit darüber entstehen kann, ob diese *lex specialis* nicht andere Fälle ausschließt, die nach anderen Gesichtspunkten zu einer höheren Bestrafung führen würden. Das könnte zum Beispiel Verleumdung oder falsche Anschuldigung sein; eine ganze Reihe von Tatbeständen könnte nach allgemeinen Gesichtspunkten in Betracht kommen. Ich würde deshalb empfehlen, dem Absatz 1 den Zusatz zu geben: „soweit nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften höhere Strafen verwirkt sind“.

Im § 11 heißt es: „mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Haft bestraft“. Das ist falsch; denn es wird natürlich nicht mit Geld und mit Haft bestraft, also es wird nicht gehäuft. Es muß vielmehr heißen: „mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark bestraft, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit Haft tritt“. Dann ist die Ausdrucksweise korrekt. Diese beiden Abänderungen schlage ich vor.

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter, haben Sie die Abänderungsvorschläge schriftlich?

(Abg. Dr. Eberhardt: Ich gebe sie sofort ab.)

— Sie geben sie bei der Aufzählung der Paragraphen bekannt. Eine weitere Wortmeldung erfolgt nicht. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir treten in die Abstimmung ein. Ich rufe auf § 1 — ohne Erinnerung; § 2 — ohne Erinnerung; § 3 — ohne Erinnerung; § 4 — ohne Erinnerung; § 5 — ohne Erinnerung; § 6 — ohne Erinnerung; § 7 — ohne Erinnerung; § 8 — ohne Erinnerung; § 9 — ohne Erinnerung.

§ 10. Hierzu schlägt der Herr Abgeordnete Dr. Eberhardt eine Änderung vor.

Dr. Eberhardt (FDP): Ich beantrage, dem Absatz 1 des § 10 folgenden Zusatz anzufügen: „soweit nicht nach sonstigen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist“.

Präsident Dr. Hundhammer: Hiergegen wird sich keine Erinnerung erheben. Die Staatsregierung hat keine Bedenken?

Dr. Hoegner, Staatsminister: Nein.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer dem Änderungsvorschlag die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle fest,

(Präsident Dr. Hundhammer)

daß der § 10 mit der vom Herrn Abgeordneten Dr. Eberhardt vorgeschlagenen Änderung angenommen ist.

Ich rufe auf § 11. Bitte, Herr Abgeordneter Dr. Eberhardt.

Dr. Eberhardt (FDP): Ich habe vorgeschlagen, dem § 11 folgende Fassung zu geben:

Wer eine Melde- oder Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1 bis 3 verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark bestraft, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit Haft tritt.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer diesem Änderungsvorschlag die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der § 11 ist bei drei Stimmenthaltungen mit der von Herrn Abgeordneten Dr. Eberhardt vorgeschlagenen Änderung angenommen.

Ich rufe auf § 12 — ohne Erinnerung; § 13 — ohne Erinnerung; § 14 — ohne Erinnerung; § 15 — ohne Erinnerung.

§ 16. Es ist vorgeschlagen, ihm folgende Fassung zu geben: „Das Gesetz tritt am 1. April 1952 in Kraft.“ — Es erhebt sich keine Erinnerung. § 16 ist in dieser Fassung angenommen. Damit ist die zweite Lesung beendet.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage vor, sie in einfacher Form vorzunehmen. — Es erhebt sich keine Erinnerung. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der zweiten Lesung die Zustimmung erteilen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle fest, daß das Gesetz einstimmig angenommen ist.

Das Gesetz hat den Titel: „Gesetz über Krankengymnasten“. — Auch die Überschrift des Gesetzes ist gebilligt. Damit ist die Beratung des Gesetzes abgeschlossen und die Tagesordnung, die für die heutige Sitzung vorgesehen war, erledigt.

Herr Abgeordneter Dr. Fischer legt noch den

Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses zu den Einwendungen des Senats gegen das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke

vor. Ist das Haus bereit, diese Einwendungen des Senats noch sofort zu beraten?

(Zustimmung)

— Es erhebt sich keine Erinnerung. Dann bitte ich den Herrn Berichterstatter, Abgeordneten Dr. Fischer, über die Einwendungen des Senats Bericht zu erstatten.

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter: Ich kann mich sehr kurz fassen. Die Einwendungen des Senats gegen das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke, das in einer der letzten Sitzungen angenommen wurde, betreffen vor allem die Tatsache, daß sich der Bundestag zur Zeit mit der Regelung der Materie befaßt, aber auch den Umstand, daß die bayerische Staatsregierung zur Zeit ein umfassendes neues Gesetz über Grund und Boden einschließlich Planung und Zwangsabtretung behandelt. Der Rechts- und Verfassungsausschuß wie auch das Plenum des Landtags haben diese Gesichtspunkte keineswegs außer acht gelassen; wir haben uns, auch im Plenum, für eine spezielle bayerische Regelung entschieden. Wenn der Bund später die Materie anders regeln wird, kann das bayerische Gesetz außer Kraft gesetzt werden.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß beschloß einstimmig, den Einwendungen des Senats nicht Rechnung zu tragen. Ich bitte Sie, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wer dem Beschluß des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen, den Einwendungen des Senats zum Gesetz über die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke (Beilage 2461) vom 11. März nicht stattzugeben, Rechnung tragen will, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung ist im Sinne des Vorschlags des Rechts- und Verfassungsausschusses beschlossen.

Damit ist auch dieser Punkt erledigt.

Wir haben uns bereits in der letzten Vollsitzung dahin geeinigt, daß der Landtag bis zum Tag der Gemeindevahl, also bis zum 30. März, keine Sitzungen mehr hält. Dagegen finden in der darauffolgenden Woche Vollsitzungen statt, und zwar vom 1. April ab. Die Sitzungen werden voraussichtlich die ganze Woche in Anspruch nehmen. Die Tagesordnung wird umfassen die zurückgestellten Interpellationen, die Haushaltsrede des Staatsministers der Finanzen zum Haushalt 1952/53 und einige Ausschlußberichte.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 14 Uhr 35 Minuten)